Die

großh. hessischen Feuerlöschanstalten,

insbesondere jene zu

Mainz und Worms.

Nach offiziellen Quellen und den an Ort und Stelle gesammelten Notizen zusammengestellt und auf Allerhöchsten Befehl veröffentlicht

von

Richard Schunck,
Hauptmann im königlich bayerischen Geniestabe.

München, 1863.
E. A. Fleischmann's Buchhandlung.
(A. Rohsold.)

Vorwort.

Für das Großherzogthum Hessen, dessen gegenwärtiger Souverain, Großherzog Ludwig III. Königliche Hoheit, sich für die Vervollkommnung des Feuerlöschwesens persönlich lebhaft interessirt, besteht über die Löschung der Feuersbrünste eine allgemeine Landesverordnung vom 21. März 1857, welche nachfolgend im ersten Abschnitte abgedruckt ist.

Diese Verordnung bildet an allen Orten, wo nicht — nach dem deßfallsigen Vorbehalte in §. 20, Absatz 2 — ausnahmsweise abweichende Bestimmungen getroffen oder solche, wie zu Mainz, in Wirksamkeit belassen wurden, die Grundlage der Lokalfeuerpolizeiordnungen.

Wo förmliche Feuerwehren existiren oder sich bilden, übernehmen diese zunächst die besondere Uebung und Sachkenntniß erfordernden Dienste; und die Leistungen der nicht zur eigentlichen Feuerwehr gehörigen, zum Feuerlöschdienste verpflichteten Einwohner beschränken sich dann auf die einfacheren Verrichtungen einer Hilfsmannschaft — zum Pumpen

an den Spritzen, zur Wasserbeischaffung, Beleuchtung ꝛc. —, so wie etwa auf die Verwendung als Wachmannschaft.

Hervorragendere Feuerlöschanstalten im Großherzogthum Hessen sind jene zu Mainz und Worms.

Bei der Organisation der Mainzer Feuerwehr scheint jene der Municipalfeuerwehrcorps Frankreichs als Muster vórgeschwebt zu haben, wie aus deren Vergleich mit dem betreffenden Theile des Inhalts der im Verlage von E. A. Fleischmann in München eben erschienenen Broschüre über das Sapeur-Pompier-Corps der Stadt Straßburg hervorgehen dürfte.

Die Wormser Feuerwehr hat fast dieselbe Organisation; sie besteht aber, wohl hauptsächlich in Folge des Umstandes, daß für den Dienst keine Vergütung geleistet wird, theilweise aus anderen Elementen.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Abschnitt.

Die Feuerlöschanstalten zu Mainz.

A.

Regulativ, betreffend die Verbesserungen der Löscheinrichtungen in der Stadt Mainz.

Seite

B.

Ordnung für die Mainzer Feuerwehr.

Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich des Tragens und der Instandhaltung der Uniforms- und Ausrüstungsstücke.

C.

Material.

Dritter Abschnitt.

Die Feuerlöschanstalten zu Worms.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verordnung,

die Löschung der Feuersbrünste betreffend.

Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Um die Einrichtungen und Vorschriften für das Löschen von Feuersbrünsten, welche in verschiedenen Theilen des Landes sehr verschieden sind, thunlichst der Erfahrung gemäß zu gestalten und in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Anschaffung des Löschgeräthes.

§. 1. In jeder Gemeinde ist das erforderliche Geräthe zum Löschen auf deren Kosten anzuschaffen und stets in gutem Stande zu erhalten. Für die Anschaffung kostspieligerer Geräthe, zumal der Spritzen, sind die Gemeinden, deren Mittel nicht zur Anschaffung für sie allein ausreichen, mit andern Gemeinden zu verbinden.

An der Verpflichtung der Ortsbürger zur Anschaffung von Feuereimern, nach Art. 43 der Gemeindeordnung, wird hiedurch Nichts geändert.

Verpflichtung zur Hilfeleistung im Allgemeinen.

§. 2. Die Verpflichtung, bei Löschung eines Brandes und bei Bekämpfung der Feuersgefahr nach Kräften mitzuwirken, liegt allen Einwohnern ob.

Von dieser allgemeinen Verpflichtung sind als für die Dauer der Verhinderungs-Ursache befreit anzusehen:

1) die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit Verhinderten;
2) Personen unter 18 oder über 55 Jahre. In besondern Nothfällen bleibt es vorbehalten, auch die Hülfe älterer und jüngerer Personen in Anspruch zu nehmen;
3) die durch amtliche Pflichten Verhinderten, welchen Aerzte, Wundärzte und Apotheker gleich zu achten sind.
   Die Theilnahme des garnisonirenden Militärs ist durch besondere Bestimmungen normirt;
4) diejenigen, deren Anwesenheit zu Hause, wegen ihnen selbst nahe drohender Feuersgefahr, erforderlich ist, oder welche wegen anderer Bedrängniß oder besonderer Verhältnisse als entschuldigt erkannt werden.

Verpflichtungen zu besonderen im Voraus bestimmten Verrichtungen.

§. 3. Die zur Hilfeleistung verpflichteten (männlichen) Einwohner können im Voraus zu bestimmten Verrichtungen bezeichnet werden, welchen sie sich zu unterziehen haben.

Es ist hierbei, soweit thunlich, auf eine zeitweise Abwechslung der zu den fraglichen Verrichtungen befähigten Verpflichteten Bedacht zu nehmen.

Den zu besondern Verrichtungen Verpflichteten steht es frei, sich durch befähigte im Voraus anzunehmende Stellvertreter ersetzen zu lassen.

Tritt ein Verhältniß ein, vermöge dessen der Verpflichtete Befreiung fordern kann, so ist er dennoch verbunden, soweit er es ver-

mag, den Dienst fortzuleisten, bis ein Anderer an seine Stelle bezeichnet worden ist.

Ueber die oben erwähnte Eintheilung ist ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Ab- und Zugänge, sowie die Stellvertreter sorgfältig zu bemerken sind.

Verpflichtung zur Hilfeleistung nach besonderer Aufforderung bei'm Brande.

§. 4. Von allen zur Hilfeleistung Verpflichteten, welche nicht zu besonderen Verrichtungen im Voraus angewiesen sind, wird erwartet, daß sie auch unaufgefordert bereit sein werden, und zwar mit dem geeigneten Fuhr- und anderen Geschirr, zum Brande zu eilen und sich bei denjenigen Arbeiten zu betheiligen, für welche nicht bestimmte Personen in ausreichendem Maße bestellt sind und bei welchen sie am meisten zu nützen vermögen.

Werden sie von den die Löschanstalten im Ganzen oder Einzelnen leitenden Beamten oder in deren Auftrag durch Anführer der Löschmannschaft oder Polizei-Offizianten zu irgend einer Hilfe, die sie zu leisten vermögen, aufgefordert, so darf dieselbe nicht verweigert werden. Sind zur Leitung der Löschanstalten berufene Beamte nicht anwesend, und kann, wegen dringender Gefahr, deren Erscheinen nicht abgewartet werden, so sind die Führer der Löschmannschaften befugt, auch ohne Auftrag derartige Aufforderungen ergehen zu lassen.

Benützung von im Privatbesitz befindlichen Gegenständen.

§. 5. Wer sich im Besitz von Gegenständen befindet, welche zur Bekämpfung des Feuers dienlich erscheinen, ist, insoweit deren Verwendung durch allgemeine oder örtliche Vorschriften angeordnet ist, sowie wenn sie von den die Löschanstalten leitenden Beamten oder in deren Auftrag durch Anführer der Löschmannschaft oder Polizei-Offizianten in Anspruch genommen werden, verpflichtet, solche zur Benützung zu überlassen. Im Weigerungsfalle ist, unbeschadet

der verwirkten Strafe, die Behörde berechtigt, solche Gegenstände wegzunehmen. Was am Schlusse des vorigen Paragraphen für den Fall der Abwesenheit des leitenden Beamten gesagt ist, gilt auch hier.

Für etwaige Beschädigung oder Verbrauch ist aus der Gemeindekasse, auf Verlangen, billiger Ersatz zu leisten.

Besondere Verrichtungen, für welche die Mannschaft im Voraus zu bestimmen ist.

§. 6. Zu nachfolgenden Verrichtungen sind die Verpflichteten, sowie die Führer der einzelnen Abtheilungen von der Polizeibehörde im Voraus zu bestimmen:

1) zur Bedienung der Spritzen;
2) zum Transport der Spritzen und anderer gemeinheitlicher Geräthschaften, insoweit dieselben gefahren werden müssen, sowie zum Transport der Spritzenmannschaften außerhalb des Orts, die erforderliche Zahl von Bespannten mit Zugvieh und Fuhrwerk;
3) zum Besteigen der Häuser, dem Abdecken, Abbrechen derselben ꝛc. die erforderliche Zahl von Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Schornsteinfegern, soweit sie zu Gebot steht, mit Gesellen und nöthigen Werkzeugen, insofern nicht nach den Umständen vorgezogen wird, die Hilfe der sämmtlichen derartigen Gewerbsleute zu verlangen;
4) zur Erhaltung der Ordnung bei der Brandstätte, auf den Straßen, zur Bewachung der geretteten Sachen, der zum Behuf der Löschanstalten geöffneten Häuser und ähnlichen Verrichtungen die erforderliche Zahl zuverlässiger Mannschaft, insofern nicht die Garnison das Nöthige leistet, oder für kleinere Orte, nach Verfügung des Kreisamts, davon abgesehen wird;
5) zum Ansagen des Feuers in den benachbarten Orten und bei der vorgesetzten Behörde die nöthige Zahl von Boten zu Fuß oder Pferd;

6) zur Hilfeleistung bei Bränden außer dem Orte und der Gemarkung, neben den zur Bedienung der abzusendenden Spritzen gehörenden Personen, die nöthige Zahl von mit Feuereimern versehener Mannschaft (Feuerläufer), insofern nicht unter besondern Umständen, nach Ermessen der Kreisämter, davon abgesehen wird. Außerdem können nach Umständen, mit Genehmigung oder auf Anordnung der Kreisämter, auch noch zu andern Verrichtungen die Verpflichteten im Voraus bestimmt werden.

Zur Unterscheidung der Führer und Mannschaften können besondere Abzeichen eingeführt werden, welche von Anderen nicht getragen werden dürfen. Die Kosten der Anschaffung derselben sind, gleichwie die der sonstigen nothwendigen Ausrüstung, auf Verlangen aus der Gemeindekasse zu bestreiten.

Dienstleistungen Derer, welche sich nicht unmittelbar am Löschen betheiligen.

§. 7. Von denjenigen arbeitsfähigen Einwohnern, welche sich an den Löscharbeiten nicht unmittelbar zu betheiligen haben, oder sich nicht unaufgefordert an denselben betheiligen, wird erwartet, daß sie innerhalb und in der Nähe ihrer Wohnungen nach Kräften zur Unterstützung der Löscharbeit und Verhinderung der Ausbreitung des Feuers beizutragen suchen, indem sie, zumal in der Nähe des Brandes, Wasser auf den Speicher schaffen, die Gauben schließen (mit nassen Tüchern verhängen), feuerfangende Sachen verwahren, besonders in der Nähe von Brunnen Bütten mit Wasser vor den Häusern anfüllen ꝛc. ꝛc.

Den Aufforderungen zu derartigen Verrichtungen, welche von den leitenden Beamten oder in deren Auftrag durch Anführer oder Polizeioffizianten geschehen, ist jeder Einwohner nach Kräften Folge zu leisten verbunden.

Was am Schluß des §. 4 für den Fall der Abwesenheit der leitenden Beamten bestimmt ist, gilt auch hier.

Verpflichtung zur Hilfeleistung in andern Gemeinden.

§. 8. Es ist von den Kreisämtern für jede Gemeinde besonders zu bestimmen, in welchem Umkreis, mit welchen Geräthschaften und Mannschaften sie in der Regel in andern Gemeinden Hilfe zu leisten schuldig ist.

Wenn in außerordentlichen Fällen eine ausgedehntere Hilfe in Anspruch genommen wird, so ist auch diese, soweit thunlich, zu leisten.

Ueberdieß wird erwartet, daß die Gemeinden, auch über das Maß der Verpflichtung hinaus, sich nachbarliche Hilfe zu leisten beeifern werden.

Leitung der Löschanstalten.

§. 9. Dem Bürgermeister oder Beigeordneten oder dem ersten Polizeibeamten des Orts, in welchem der Brand ausgebrochen ist, steht die Leitung der gesammten Löschanstalten einschließlich der Befehligung der von anderen Orten hinzugekommenen Hilfsmannschaften zu. Er hat sich deßhalb schleunigst an Ort und Stelle zu begeben. Es ist ihm überlassen, sich die nöthigen Sachverständigen zuzugesellen.

Die auswärtige Hilfsmannschaft ist in der Regel von dem Bürgermeister, Beigeordneten oder einem andern Mitgliede des Ortsvorstandes der Hilfe sendenden Gemeinde zu begleiten, welches die nächste Aufsicht über dieselbe zu führen hat. Ist ausnahmsweise kein Mitglied des Ortsvorstandes dabei, so ist jene Aufsicht dem Spritzenmeister oder einer andern dazu passenden Person (§. 6) zu übertragen.

Erscheint das Kreisamt an der Brandstätte, so sind dessen Anordnungen zu befolgen.

Es ist den Kreisämtern gestattet, die spezielle Leitung besonders qualifizirten Sachverständigen zu übertragen.

Belohnungen.

§. 10. Die Dienste zum Behuf des Feuerlöschens sind in der Regel, und insofern nicht mit Genehmigung des Kreisamts im Einzelnen anders bestimmt wird, unentgeltlich zu leisten.

Für die außerhalb der Gemarkung, auf Anordnung der Ortspolizei zu leistenden Fuhren oder Ritte ist, auf Verlangen, billige Vergütung aus der Kasse der absendenden Gemeinden zu gewähren.

Für besonders rasche und thätige Hilfeleistung können Belohnungen in Geld ausgesetzt werden.

Anzeige des Brandes und Herbeirufung der Hilfe.

§. 11. Polizeidiener, Thürmer, Nachtwächter und andere Bedienstete, welche die ihnen obliegenden Pflichten hinsichtlich der Kundmachung des von ihnen beobachteten Ausbruchs eines Brandes nicht erfüllen, unterliegen der geeigneten Disciplinarstrafe.

Im Uebrigen unterliegt die Versäumniß der Anzeige ausgebrochener Brände den im Polizeistrafgesetz angedrohten Strafen *) vorbehaltlich aller aus der Versäumniß abzuleitenden Einwendungen der Brandversicherungsanstalten gegen den Anspruch auf Entschädigung aus deren Kassen.

Nähere Vorschriften über Hilfeleistung in anderen Gemeinden.

§. 12. Die zum Ansagen des Feuers bestimmte Mannschaft (§. 6) hat in der Regel und wenn es ohne Aufschub geschehen kann, vor dem Abgange die Befehle der Ortspolizeibehörde einzuholen, welche zu erwägen hat, ob und in welchem Umfang Hilfe nachzusuchen ist.

---

*) Artikel 176 des Polizeistrafgesetzes: Wer es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder den dazu gehörenden Gebäulichkeiten und Hofräumen ausgebrochenen Brande, der nicht sogleich gelöscht werden kann, die öffentliche Hilfe alsbald anzurufen, wird mit 5 bis 15 fl. bestraft.

Sobald eine Gemeinde in irgend einer Art Nachricht vom Ausbruche eines Brandes in einem Orte, wo sie Hilfe zu leisten hat, erhält, ist diese alsbald in Bereitschaft zu setzen und sobald abgehen zu lassen, als entweder die Feueransager eingelangt sind, oder nach andern Nachrichten oder dem Feuerschein anzunehmen ist, daß die Hilfe nützlich sein werde.

Niederreißung von Gebäuden und Theilen derselben.

§. 13. Wenn nicht die höchste Gefahr augenblickliches Handeln erfordert, darf das Niederreißen nicht entzündeter erheblicher Theile schon brennender Gebäude oder theilweises oder gänzliches Zerstören vom Feuer noch nicht ergriffener Gebäude nicht ohne Genehmigung des die Löschanstalten im Ganzen leitenden Beamten geschehen, welcher, soweit thunlich und nöthig, sich des Raths Sachverständiger zu bedienen hat.

Beleuchtung.

§. 14. Bei nächtlichen Bränden können, außer der von der Gemeinde anzuordnenden Beleuchtung der Brandstätte, der Brunnen, Werke rc., die Einwohner, in den Umständen angemessenem Umfange, aufgefordert werden, die untern Stockwerke der an die Straßen stoßenden Gebäude durch verwahrte Lichter zu erleuchten, welcher Aufforderung Folge zu leisten ist.

Verhütung von Störungen.

§. 15. Müßige Zuschauer, welche in irgend einer Art Störung verursachen, sind entweder zur Mithilfe anzuhalten (§. 4), oder zur Entfernung aufzufordern. Der Aufforderung zur Entfernung ist, bei Vermeidung der von dem leitenden Beamten anzudrohenden und im Betrage von 1 bis 5 fl. zu erkennenden Strafe, Folge zu leisten.

Wer den Löscharbeiten durch Geschrei, Zänkerei, Schimpfen rc. Störung verursacht, wer der von Seiten der Beamten und Führer

ergehenden Aufforderung zur Entfernung nicht ohne Verzug Folge leistet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Erfrischung und Wirthshausbesuch.

§. 16. Der von andern Orten hinzugekommenen Hilfsmannschaft dürfen Erfrischungen nur auf Kosten der absendenden, nicht aber derjenigen Gemeinde, welcher die Hilfe geleistet wird, und nach Anordnung des sie begleitenden Mitglieds des Ortsvorstandes oder Anführers (§. 9) verabreicht werden.

Ausländischer Hilfsmannschaft kann jedoch ausnahmsweise auch von der Gemeinde, welche Hilfe empfängt, Erfrischung gereicht werden.

Der ortseinheimischen Mannschaft ist auf Kosten der Gemeinde, wenn nicht ein ganz außerordentlicher Nothfall eine Ausnahme rechtfertigt, keine Erfrischung zu verabreichen.

Bei Verabreichung von Erfrischungen, namentlich geistigen Getränken, auf öffentliche Kosten ist alles Uebermaß zu vermeiden.

Den die Löschanstalten im Ganzen leitenden Beamten wird es zur Pflicht gemacht, sobald es zur Vermeidung von Störungen räthlich erscheint, während des Brandes und bis zum Auseinandergehen der Löschmannschaft, einzelne oder sämmtliche Wirthshäuser des Orts, für andere Gäste als durchreisende Fremde schließen und räumen zu lassen. Die Anordnung ist mit Strafandrohung zu begleiten und die Strafe, im Betrage von 3 bis 20 fl. gegen die Wirthe und von 1 bis 5 fl. gegen die Gäste zu erkennen.

Entlassung der Mannschaft, Wegbringen der Geräthe.

§. 17. Ist oder scheint der Brand gelöscht, so daß die Löscharbeiten ruhen, so darf die Mannschaft, welche zu besondern Verrichtungen im Voraus angewiesen (§. 6) oder welche insbesondere zum Verbleiben aufgefordert worden ist, die Brandstätte nicht eher verlassen und die Löschgeräthe nicht eher wegbringen, bis ihr dazu im Ganzen oder Einzelnen von den die Löschanstalten leitenden Beamten die Erlaubniß ertheilt worden ist. Diese Beamten haben

hierbei darauf zu sehen, daß das Geräthe denen, welchen es gehört, wieder zugestellt werde.

Bekanntmachung der Verordnung und der Vorschriften zur Ausführung.

§. 18. Gegenwärtige Verordnung nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen allgemeinen oder örtlichen Anordnungen ist entweder jährlich in jeder Gemeinde bekannt zu machen, oder für Vertheilung besonderer Abdrücke Sorge zu tragen.

Strafen.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4 zweiter Absatz, 5, 6, 7, 14, 17 sind, insofern sie nicht schwerere Vergehen enthalten, nach den Vorschriften des Polizeistrafgesetzes zu ahnden. *)

Gegen die betheiligten Beamten, sowie für bestimmte Dienstleistungen in Bezug auf das Löschwesen remunerirte Personen, treten die geeigneten Disziplinarstrafen ein.

Hinsichtlich der Kaminfeger kommen §. 20 und 22 des Regulativs vom 18. August 1837: „die Reinigung der Schornsteine und die Verrichtungen der Kaminfeger betreffend," in Anwendung.

Aufhebung älterer Vorschriften. Vorbehalt besonderer Bestimmungen für einzelne Orte.

§. 20. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften treten außer Wirksamkeit.

Es bleibt vorbehalten, nöthigenfalls ausnahmsweise für einzelne Orte abweichende Bestimmungen zu treffen.

---

*) Artikel 177 des Polizeistrafgesetzes: Zuwiderhandlungen gegen sonstige, in den Löschordnungen enthaltene Vorschriften über die Verpflichtungen der Einwohner einer Gemeinde zur Hilfeleistung bei einem ausgebrochenen Brande werden mit 30 kr. bis 10 fl. gestraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. März 1857.

(gez.) **Ludwig.**

(L. S.) (gez.) v. Dalwigk.

Zweiter Abschnitt.

Die Feuerlöschanstalten zu Mainz.

Einleitung.

Die gegenwärtigen Feuerlöscheinrichtungen der gegen 38,000 Einwohner zählenden Provinzialhauptstadt Mainz gründen sich auf die Bestimmungen des nachfolgend sub Lit. A. abgedruckten Regulativs vom 9. Oktober 1855.

Die nach §. 15 dieses Regulativs gebildete Feuerwehr ist durch die erfolgreiche Thätigkeit, welche sie unter ihrem ebenso erfahrenen als muthigen Chef, dem Branddirektor Weiser, unmittelbar nach der Pulver-Explosion im November 1857 entwickelt hatte, in weiteren Kreisen bekannt geworden.

In Folge der im September 1860 Statt gehabten Versammlung deutscher Feuerwehrmänner zu Mainz sind, neben den Angriffen wegen der Anordnung und Durchführung der bezüglichen Verhandlungen und Feste, auch solche auf die Mainzer Feuerwehr, resp. auf das ihrer Formation zu Grunde liegende Prinzip laut geworden. Man hat an derselben ausgestellt, daß sie nicht, wie anderwärts (und zwar zunächst in Baden und Württemberg) eine freiwillige, eine Vereinigung von Ortsbürgern zur unentgeltlichen Hilfeleistung bei Bränden sei, sondern aus bezahlten (d. i. mit jährlich 12 fl. remunerirten) Arbeitern bestehe.

Es liegt außerhalb des Zweckes dieser Blätter, in Erörterungen über den Werth des einen oder andern Feuerwehrsystems einzugehen, und zwar um so weniger, als auf die Zweckmäßigkeit der Wahl des einen oder andern die verschiedene Größe und die sonstigen Verhältnisse der betreffenden Orte in viel höherem Grade, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt, von Einfluß sind.

Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß das in Mainz bezüglich der Bildung der Feuerwehr eingehaltene Prinzip nicht neu ist und auch nicht vereinzelt dasteht, sondern auf einer Nachbildung der Munizipalfeuerwehrkorps Frankreichs zu beruhen scheint, welche unter den dortigen Verhältnissen vollkommen entsprechen und sich immer mehr ausbreiten.

Der Verfasser hat übrigens auch weder vom Branddirektor, noch von den hierüber ausdrücklich befragten Staats- und Communalbehörden zu Mainz irgend Klagen über das Personal der Feuerwehr oder dessen Leistungen vernommen.

Auch der Dienst der Mainzer Feuerwehr ist nach den Prinzipien der französischen Munizipalfeuerwehrkorps geregelt; die Geräthe sind einfach und konform und auf den Unterricht und die Uebungen scheint gehörig gesehen zu werden.

Bei den sub Lit. C. gegebenen Notizen über das Material ist das vom Branddirektor Weiser verfaßte, bei J. G. Wirth & Comp. in Mainz im Jahre 1855 erschienene Handbuch für das gesammte Feuerlöschwesen „Die deutsche Feuerwehr" benützt worden. Dieses mit vielen Holzschnitten ausgestattete Handbuch enthält eine ausführlichere Beschreibung der Mainzer Löschgeräthe, ein umfassendes Reglement für deren Gebrauch und die desfallsigen Uebungen, sowie Erörterungen über alle Theile des Löschwesens.

Wir verweisen daher bezüglich der eben erwähnten Details auf dieses zudem ganz billig (für 1 fl. 12 kr.) zu beziehende Werkchen.

Nach gefälliger Mittheilung der Großherzoglichen Bürgermeisterei von Mainz sieht die Stadt für die Feuerlöschanstalten alljährlich in ihrem Budget je nach Bedürfniß den erforderlichen Credit vor.

Für das Jahr 1860 waren 3700 fl. eingesetzt, welche sich wie folgt repartiren:

a) Für Unterhalt der Feuerlöschgeräthschaften und Gratifikationen bei Bränden nach Art. 44 und 45 des Regulativs	1400 fl.
b) Für Remunerirung der Feuerwehrmannschaft und Unterhalt ihrer Equipirungs- und Ausrüstungsgegenstände . . . . , . .	2000 fl.
c) Miethe von Lokalen für den theoretischen Unterricht ꝛc. ꝛc.	300 fl.
	3700 fl.

Die projektirte Nachtfeuerwache wird außerdem künftig einen jährlichen Mehraufwand verursachen von . . . 1200 fl.

Für Neu-Anschaffungen werden besondere Credite eröffnet.

A.

Regulativ,

betreffend die Verbesserungen der Löscheinrichtungen in der Stadt Mainz.

Nachdem der vollständigen Ausführung des Regulativs vom 7. März 1848, publizirt unter'm 31. März 1849, Hindernisse entgegengetreten sind und neuere Erfahrungen die Abänderung verschiedener Bestimmungen desselben als wünschenswerth erwiesen haben, wird zur Einführung einer neuen Feuerlöschordnung für die Stadt Mainz, unter Aufhebung des vorher bezeichneten Regulativs, nach Anhörung der Großherzoglichen Bürgermeisterei

der Provinzialhauptstadt Mainz und mit Höchster Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, sowie nach erzieltem Einvernehmen mit dem Militärgouvernement der Bundesfestung Mainz, hierdurch verfügt wie folgt:

Erstes Capitel.

Verkündigung der Brände.

§. 1. Die Wächter des St. Quintins- und Stephans-Thurmes sind verpflichtet, eine stete Aufmerksamkeit auf die Stadt und Umgebung zu üben und dieselbe von Viertelstunde zu Viertelstunde zu überschauen.

§. 2. Gibt ihnen der Anblick einer Flamme die Gewißheit eines ausgebrochenen Brandes in der Stadt, im Gartenfelde, zu Zahlbach oder in Kastel und Kostheim,*) so hängen sie sogleich nach der Gegend desselben bei Tag eine rothe Fahne, bei Nacht eine brennende Laterne aus und schlagen an die Glocke. Zur Unterscheidung eines Brandes innerhalb oder außerhalb der Stadt wird das Sturmzeichen in folgender Weise gegeben:

a) Bei Bränden innerhalb der Stadt durch eine größere Anzahl unmittelbar auf einander folgender und fortgesetzter Schläge.

b) Bei Bränden im Gartenfeld und Zahlbach durch zwei rasch auf einander folgende Schläge, welche in angemessenen Pausen sich wiederholen (figürlich wie folgt: II—II—II).

c) Bei Bränden in Kastel und Kostheim durch drei rasch auf einander folgende Schläge mit angemessenen Zwischenpausen (III—III—III).

Mit diesen Sturmzeichen fahren sie fort, so lange es brennt. Bei einem Brande in der Stadt wird durch schnelles oder langsames

---

*) Benachbarte Orte, von welchen Kastel — der Brückenkopf von Mainz — und Kostheim sich auf dem rechten Rheinufer befinden, welches mit dem linken zur Zeit nur durch eine Schiffbrücke verbunden ist.

Anschlagen das Zu- und Abnehmen des Brandes und demnach der Grad der Gefahr angezeigt und mittels eines Sprachrohrs die Gegend des Brandes angesagt.

§. 3. So lange die Wächter keine Flamme sehen, dürfen sie nicht stürmen, wenn gleich aufsteigende Rauchwolken einen Brand im Innern des Gebäudes vermuthen lassen. In diesem Falle sollen sie aber die Polizeiwache von der muthmaßlichen Feuersgefahr und dem Orte, wo dieselbe droht, unterrichten, von wo aus die nöthigen Erkundigungen sogleich eingezogen und die entsprechenden Vorkehrungen zur Anwendung der Löscharbeiten getroffen werden. Die Polizeibehörde hat gleichzeitig dem Festungs-Gouvernement, dem Festungs-Commando und den beiden Platz-Commando's direkte Meldung zu machen, welche Meldung namentlich auch dann erfolgen muß, wenn von den Thurmwächtern wahrgenommen worden ist, daß verdächtiger Rauch aus einem Militärgebäude aufsteigt.

Nur dann darf der Thürmer ohne den Anblick der Flamme stürmen, wenn er von der Polizei dazu ausdrücklichen Auftrag erhalten hat.

§. 4. Sollte in einer andern benachbarten Gemeinde, als den Gemeinden Kastl und Kostheim Feuer ausbrechen, so darf zwar nicht gestürmt werden; der Thürmer hat jedoch, sobald er des Feuers ansichtig wird, die Anzeige auf der Polizei zu machen, welche nach den weiter unten folgenden Anordnungen verfahren wird.

§. 5. Niemand darf einen im Innern seines Hauses ausgebrochenen Brand in der Hoffnung, ihn ohne öffentliche Hilfe löschen zu können, verheimlichen, vielmehr ist er sowie jeder Dritte, der einen ausbrechenden oder bereits ausgebrochenen Brand wahrnimmt, verbunden, davon die Polizei in Kenntniß zu setzen oder in dringenden Fällen die öffentliche Hilfe anzurufen. Es versteht sich von selbst, daß die Hausbewohner inzwischen ihre ganze Thätigkeit zur Löschung des Brandes anwenden müssen.

Zweites Capitel.

Vertheilung der Löschgeräthe, deren Aufbewahrung, Instandhaltung 2c.

Bezüglich der Aufbewahrung des Löschgeräthes, der praktischen Anwendung der vorhandenen Hilfsmittel und der nothwendigen Mitwirkung der Bürgerschaft finden folgende Bestimmungen statt:

§. 6. Die Spritzen und übrigen Löschgeräthschaften werden in die verschiedenen Sektionen der Stadt vertheilt und in dazu bestimmten, soviel wie möglich in der resp. Sektion selbst gelegenen Lokalen untergebracht.

§. 7. Für jedes Sektions-Spritzenmagazin wird ein Aufseher oder Beschließer bestellt, welcher aus den nahe dabei wohnenden Bürgern gewählt wird.

§. 8. Jeder Aufseher und Spritzenmeister hat einen Schlüssel zu dem ihm zugewiesenen Magazin in seinem Hause an einem bekannten Orte, leicht greifbar, zu bewahren. Außerdem ist auch ein anderer Schlüssel auf der Bürgermeisterei deponirt.

§. 9. Bei dem ersten Feuerlärm hat der Aufseher sogleich an das Magazin sich zu begeben und nur der betreffenden Mannschaft der Feuerwehr die ihr zugewiesenen Spritzen zu überantworten.

§. 10. Die Oberaufsicht über die Spritzenhäuser und Feuerlöschgeräthschaften wird unter Mitwirkung des Branddirektors durch den Stadtbaumeister ausgeübt.

§. 11. Beider vorzügliche Sorge ist es, darüber zu wachen, daß alle Löschgeräthschaften gehörig verwahrt und in bestem Zustande gehalten werden, so daß sie jeden Augenblick sowohl zum Transport wie zum gehörigen Gebrauche geeignet sind. Sie werden ein genaues Inventarium aller vorräthigen Geräthe führen. Auszüge daraus sind durch den Branddirektor der Feuerwehr den besondern Aufsehern zuzustellen.

§. 12. Wenigstens einmal in jedem Monat haben sie gemein-

schaftlich eine Besichtigung des Zustandes der Geräthe vorzunehmen, kleinere Reparaturen sogleich vornehmen zu lassen und über größere Reparaturen und Anschaffungen Ueberschläge vorzulegen.

§. 13. Dreimal im Jahr, nämlich im April, Juli und Oktober sollen an einem öffentlichen oder sonst passenden Platz in Gegenwart des Bürgermeisters, des betreffenden Polizeicommissärs und der Direktoren der Löscharbeiten allgemeine Proben der Spritzen vorgenommen und über deren Zustand ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 14. Da das Festungsgouvernement berechtigt ist, die beständig gute Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften zu verlangen, und sich davon durch Revision zu überzeugen, so ist dieser Behörde von jeder Spritzenprobe vorher rechtzeitige Anzeige zu machen, damit dieselbe einen oder mehrere Commissäre zur Beiwohnung beordern kann. Findet das Festungsgouvernement Veranlassung, sowohl bei den Löschapparaten als bei deren Handhabung Verbesserungen in Anregung zu bringen, so ist, so weit es die Umstände gestatten, hierauf von Seiten der Stadt die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Drittes Capitel.

Bedienung der Löschgeräthschaften und Obliegenheiten des dabei angestellten Personals.

§. 15. Zur Bedienung der Löschgeräthschaften und zu solchen Verrichtungen, welche eine besondere technische Fertigkeit oder längere Einübung erfordern, wird eine besondere Mannschaft unter der Benennung Feuerwehr errichtet, welche mit Einschluß der Führer vorläufig aus 141 Mann zu bestehen hat, und eine militärische Organisation und Gliederung erhält. Diese Mannschaft erhält vom ersten Spritzenmeister abwärts für ihre Dienstleistungen und Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine festgesetzte jährliche Vergütung aus der Stadtkasse und ihre Uniformirung und Ausrüstung auf städtische Kosten.

Eine Abtheilung dieses Corps bildet die Rettungsmannschaft,

welche mit den Rettungsapparaten vertraut, bei eintretender Lebensgefahr eines Menschen sich mit dessen Rettung sowie mit der Sicherung der vom Brande bedrohten Mobilien und Effekten unter Mitwirkung der jedem Rettungswägelchen beigegebenen Hilfsmannschaft zu beschäftigen hat, worüber in den §§. 35 und 36 nähere Bestimmungen folgen.

§. 16. Die Wahl der Mitglieder dieses Corps, unter den sich dazu meldenden Bewerbern, steht dem Großherzoglichen Bürgermeister zu, die Ernennung der Führer unterliegt der Bestätigung der Regierungsbehörde. Die Obliegenheiten und Verpflichtungen des Corps sowohl in Bezug auf seine Einübung und den Dienst beim Feuer, als bezüglich der Erhaltung des Materials in gutem Stande, der ständigen Nachtwache*) 2c., sowie überhaupt auch die innere Verwaltung werden durch eine Dienstordnung geregelt, welche der Genehmigung der Regierungsbehörde unterliegt. Die Mitglieder des Corps sind zu einer Dienstzeit von fünf Jahren verbunden.**)

§. 17. Zu den sonst vorkommenden Verrichtungen bei dem Brande werden bestellt:

1) 32 Mann zur Bedienung jeder großen und 16 Mann zur Bedienung jeder kleinen Spritze.

2) 15 Mann zu jedem Rettungswägelchen, um die geretteten Effekten von der Brandstätte weg nach dem zur vorläufigen Aufbewahrung bestimmten Orte zu bringen und daselbst zu bewachen.

3) 80 Mann zum Zutragen von Wasser.

---

*) Die projektirte ständige Nachtfeuerwache war im September 1860 noch nicht eingerichtet.

**) Diese Bestimmung hat sich, dem Bedürfnisse gemäß, dahin modifizirt, daß für fünfjähriges Verbleiben kein Zwang geübt wird, was in der That nicht zweckmäßig sein dürfte und auch nicht nothwendig erscheint, da die sich ergebenden Abgänge in der Regel bald gedeckt werden können.

4) 3 Aufseher und 3 Stellvertreter derselben über die unter 1, 2 und 3 bezeichneten Verrichtungen.*)

Die Bezeichnung der zu diesen Dienstleistungen verpflichteten Personen, vorzugsweise aus den während den letzten Jahren neu aufgenommenen Bürgern und Bürgerssöhnen, erfolgt durch die Großherzogliche Bürgermeisterei auf die Dauer von fünf Jahren; in jedem Jahre tritt ein Fünftel aus und wird durch die neu Aufgenommenen des vorausgegangenen Jahres ersetzt.

§. 18. Die zu den im vorigen §. bezeichneten Verrichtungen bestimmten Personen sind verpflichtet, bei Verkündigung eines Brandes sich sogleich auf die Brandstätte zu begeben und daselbst sich ihren Dienstverrichtungen zu unterziehen, wobei sie den ihnen von den Leitern des Löschwesens und von den bestellten Aufsehern und deren Stellvertretern ertheilten Anweisungen nachzukommen haben. Sie haben ihre Dienstleistung so lange fortzusetzen, bis das Feuer gänzlich gelöscht ist und sie entlassen werden. Nebst den im §. 49 erwähnten Abzeichen erhält jede der im vorigen §. bezeichneten Personen eine Legimationskarte,**) welche bei dem Brande mitzubringen und als Controlzeichen der Anwesenheit beim Feuer dem bestellten

---

*) Die Zahl der Hilfsmannschaften entziffert sich sonach:

ad 1) für 8 große (deutsche) Spritzen	à 32 — zu 256 Mann.		
für 4 kleine (französische) „	à 16 — zu 64 „		
		320	Mann.
ad 2) für 4 Rettungswägen .	à 15 — . . .	60	„
ad 3) für Wassertragen		80	„
ad 4) für Aufsicht		6	„
	Summa	466	Mann.

**) Diese Karten enthalten auf der Vorderseite die vom Bürgermeister unterzeichnete Legitimation des Betreffenden als „Mitglied der Hilfsmannschaft“ mit Bezeichnung seiner Verrichtung, auf der Rückseite einen Abdruck der §§. 17 und 18 gegenwärtigen Regulativs, wobei im ersten Satze des §. 18 nach dem Worte „unterziehen“ die Worte („bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu zehn Gulden“) beigefügt sind.

Aufseher abzugeben ist. Die Aufseher überliefern sämmtliche Karten mit einem Verzeichniß der nicht Erschienenen der Großherzoglichen Bürgermeisterei, welche die Karten ihren Inhabern unverzüglich wieder zukommen läßt. Die Polizeibehörde hat etwaige Entschuldigungsgründe der Nichterschienenen zu prüfen und diejenigen derselben, welche nicht oder nicht genügend entschuldigt sind, bei dem Großherzoglichen Polizeigerichte zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Wasserzuführen zum Brande.

§. 19. Für jedes Sektionsspritzenmagazin ist eine bestimmte Anzahl Fuhrleute, mit welchen deßfalls Verträge abgeschlossen sind, bezeichnet, welche die Wasserfässer zur Brandstätte zu bringen haben. Sie sind gehalten, bei dem ersten Feuerlärm sich sogleich mit ihren angeschirrten Pferden an die ihnen angewiesenen Magazine zu begeben um die Wagen, mit den Wasserfässern anzuspannen und zur Brandstätte zu fahren. Außerdem ist das Herbeiführen des Wassers bei'm Brande eine allgemeine Verpflichtung der Besitzer von Zugpferden, welcher dieselben auf erste Aufforderung der Polizei zu genügen haben.

Wasserschöpfen und Pumpen am Rhein und an andern dazu bestimmten Orten.

§. 20. Sowohl zur Bedienung der Transporteure oder Saugpumpen, als zum Dienste an Bächen und Reservoirs und anderen mit besonderen Vorrichtungen des Wasserschöpfens bereits versehenen oder noch versehen werdenden Orten wird eine Anzahl Personen *) bestimmt, welche den Fuhrleuten beim Füllen der Fässer beizustehen haben.

---

*) Es sind dieß Hafenarbeiter, welche die Bürgermeisterei mit 10 kr. per Mann und Stunde honorirt. Ein Bediensteter (der Vorwieger) fungirt ohne eigenes Honorar als Führer.

Viertes Capitel.

Allgemeine Obliegenheiten aller Bürger bei Feuersbrünsten.

§. 21. Bei dem Eintreten einer gemeinsamen Gefahr, wie die eines Brandes, ist es Pflicht eines jeden Bürgers, durch alle in seinen Kräften stehenden Mittel zur Abwendung und Beseitigung derselben mitzuwirken. Die nicht mit besondern Verrichtungen nach gegenwärtiger Ordnung begleiteten Bürger sind von der Pflicht zu helfen nicht ausgeschlossen und verbunden einzutreten, sobald ihre Hilfe in Anspruch genommen wird. Dagegen werden blos neugierige Zuschauer auf der Brandstätte nicht geduldet.

§. 22. Jeder in der Umgebung der Brandstätte wohnende Bürger, welcher in seinem Hofe oder Hause einen Brunnen, ein Regenfaß oder sonstige gefüllte Wasserbehälter hat, ist verpflichtet, solche zum öffentlichen Dienste herzugeben und die zum Wasserschöpfen erforderlichen Bütten zur Disposition zu stellen. Dieselbe Verbindlichkeit haben entfernter wohnende Bürger, sobald sie von Polizeiwegen dazu aufgefordert werden.

§. 23. Kein Bürger kann bei ausgebrochenem Brande den Eingang, oder, wo nöthig, den Durchgang durch sein Haus verweigern, sobald von einem Polizeibeamten oder von einem im Dienste befindlichen Offiziere oder von den mit der Direktion der Löschanstalten beauftragten Personen dazu aufgefordert wird.

§. 24. Bei nächtlichem Brande soll unaufgefordert und so lange die Sturmglocke tönt, vor jedem Hause entweder eine brennende Laterne aufgehängt, oder es sollen an den Fenstern, womöglich ebener Erde, einige Lichter aufgestellt werden.

Fünftes Capitel.

Direktion der Löscharbeiten, obere Leitung beim Brande.

§. 25. Die oberste Leitung über die gesammten Löschanstalten steht dem Bürgermeister unter Assistenz des Branddirektors zu. In dessen Verhinderung liegt dieselbe dem ersten und resp. dem zweiten

Beigeordneten ob. Erscheint der vorgesetzte Verwaltungsbeamte an der Brandstätte, so ist demselben über die Lage der Sache und die bereits getroffenen Anordnungen Bericht zu erstatten und sind dessen weitere Verhaltungsbefehle einzuholen und in Vollzug zu setzen. Ebenso ist dem Gouverneur, Vice=Gouverneur und Commandanten der Festung, wenn dieselben auf der Brandstätte erscheinen, Auskunft über die getroffenen Maßregeln zu ertheilen.

Der Ort, wo die Behörden bei einem Brande in dessen Nähe sich versammeln, wird bei Tag durch eine rothe Fahne, bei Nacht durch eine rothe Laterne bezeichnet.

Branddirektor.

§. 26. Mit der technischen Oberaufsicht sämmtlicher Arbeiter auf der Brandstätte ist der erste Führer der Feuerwehr als Branddirektor beauftragt. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten und zu deren Ausführung kann derselbe die Hilfe der Polizei und Gendarmerie requiriren.

§. 27. Es kann keine Niederreißung nicht entzündeter Wände, Dächer 2c. an einem sonst brennenden Gebäude vorgenommen werden, ohne daß dieselbe vorher von dem Branddirektor als nothwendig erkannt und befohlen worden ist.

§. 28. Ist es, um sich den nähern Zugang zu der Brandstätte zu verschaffen, erforderlich, Durchgänge durch Nachbarhäuser, Höfe und Gärten zu öffnen und zu dem Ende Mauern oder Wände zu durchbrechen oder Dächer der Nachbarhäuser abzudecken, so hat der Branddirektor das Recht, solches zu verordnen und in's Werk zu setzen.

§. 29. Tritt der Fall ein, daß, um dem Umsichgreifen des Feuers Gränzen zu setzen, Gebäude, welche noch nicht vom Feuer ergriffen sind, ganz oder zum Theil niedergerissen werden müssen, so soll der Branddirektor sogleich dem Bürgermeister und in dessen Verhinderung einem seiner Beigeordneten Bericht erstatten, welcher sodann, nach Erwägung der Nothwendigkeit der Maßregel, sofort das Einreißen verordnet. Jedes Niederreißen ohne den ertheilten

Befehl ist polizeilich sträflich; wer selbe aber auf erste polizeiliche Aufforderung nicht sogleich einstellt, soll festgenommen und der gerichtlichen Bestrafung überliefert werden.

§. 30. Zur Ausführung der in den vorstehenden §§. 27, 28 und 29 angeordneten Maßregeln ist, wenn Militärgebäude oder Grundstücke, welche militärisches Eigenthum sind, betheiligt erscheinen, die Zustimmung des Geniedirektors der Festung, welcher wo möglich stets auf der Brandstätte anwesend sein wird, erforderlich. Im Nothfalle ist jedoch jede militärische Behörde berechtigt, die Zustimmung zum Betreten eines militärischen Gebäudes oder Grundstückes zu ertheilen.

Sechstes Capitel.

Polizeiliche Ordnung bei'm Brande, Aufbewahrung der geretteten Effekten.

§. 31. Sowie der Bürgermeister und dessen Beigeordnete hat der Polizei-Commissär des Bezirks, in welchem das Feuer ausgebrochen und jener welchem die öffentliche Sicherheit speziell anvertraut ist, mit der Hälfte der Polizeimannschaft auf der Brandstätte zu erscheinen, um daselbst Ruhe und Ordnung zu sichern, überhaupt sein Amt zu üben. Der andere Polizei-Commissär hat mit dem Reste der Mannschaft auf dem Stadthause sich einzufinden, den Dienst der inneren Verwaltung zu besorgen und sich überall hin zu verfügen, wo es am Nöthigsten ist.

Die Großherzogliche Gendarmerie-Division wird in möglichst großer Anzahl die Bemühungen der Polizei und des Branddirektors an der Brandstätte unterstützen.

§. 32. Der Stadtbaumeister hat ebenfalls jedesmal auf der Brandstätte zu erscheinen und sowohl während als nach dem Brande sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung von Gefahr beim Einsturz von Mauern, Schornsteinen, Gebälken 2c. nicht verabsäumt werden, sowie überhaupt die Behörden mit seinem technischen Gutachten zu unterstützen.

§. 33. Den betreffenden Verwaltungen und Vorstehern öffentlicher Anstalten bleibt es überlassen, diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche sie im Falle eines Brandes für die Erhaltung und Sicherheit der ihnen anvertrauten Gelder, Papiere und Sammlungen für nothwendig erachten.

Rettung der vom Brande bedrohten Mobilien.

§. 34. Die Rettung der Mobilien geschieht durch die im §. 17 bezeichnete Rettungsmannschaft, ohne daß dadurch die Befugniß des Eigenthümers, mit seinen Angehörigen seine Mobilien selbst zu retten, ausgeschlossen wäre.

Kein Eigenthümer eines zur vorläufigen sicheren Aufbewahrung geretteter Mobilien geeigneten Raumes kann auf die an ihn ergangene Aufforderung von Seiten der zur Rettungsmannschaft gehörigen Aufseher oder eines Polizeibeamten sich weigern, denselben zu diesem Dienste herzugeben.

§. 35. Die von der Rettungsmannschaft geretteten Effekten dürfen an keinen andern als an den von den Chefs der Rettungsmannschaft dazu bestimmten Platz gebracht werden. Die Träger sind gehalten, den durch die Aufseher bezeichneten Weg einzuhalten.

§. 36. Niemand darf unter dem Vorwande der Mithilfe beim Retten der Effekten sich eindrängen.

§. 37. Die Polizeiagenten und Gendarmen werden Jeden anhalten, der sich auf einem andern als dem vorgeschriebenen Wege mit geretteten Effekten entfernt und ihn einstweilen auf die Polizeiwachstube bringen.

Siebentes Capitel.

Mitwirkung bei einem Brande von Seiten der Truppen der hiesigen Besatzung.

§. 38. Dem dienstfreundlichen Erbieten der obersten Festungsbehörde gemäß wird zur Unterstützung der bürgerlichen Behörden in Aufrechthaltung der Ordnung beim Brande eine den Umständen

entsprechende Militär-Abtheilung zur Brandstätte disponirt, um auf Requisition der Behörden bei Handhabung der Ordnung mitzuwirken resp. die Polizei darin zu unterstützen. Alles dieses unbeschadet der übrigen Maßregeln, welche das Festungs-Gouvernement in den übrigen Theilen der Stadt nach Maßgabe der bestehenden Convention zu treffen für gut finden wird.*)

Hilfeleistung der Bürger im Falle eines Brandes in einem Festungsgebäude.

§. 39. Wenn in einem der Festung gehörigen Gebäude oder deren Depots Feuer ausbricht, so finden die obenerwähnten Lösch-arbeiten von Seiten der Bürger ganz in derselben Weise statt, als wenn der Brand in einem bürgerlichen Hause stattfände. Von Seiten des Militärs wird die erforderliche Mannschaft zum Löschen und Bewachen des deponirten Gutes kommandirt, um im Einverständnisse mit den Civilbeamten und den durch dieses Regulativ bestellten Leitern des Löschwesens gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft dazu verwendet zu werden.

§. 40. Bei einem Brande in einem der Festung gehörigen Gebäude hat der Geniedirektor die obere Leitung. Die zu Hilfe eilenden städtischen Spritzen und Mannschaften bleiben zwar unter dem unmittelbaren Befehle ihrer Führer, diese Letzteren haben sich aber mit dem Geniedirektor wegen der zu treffenden Maßregeln zu benehmen. Die nöthigen Absperrungen geschehen in diesem Falle durch das Militär.

Achtes Capitel.

Brände auf dem Wasser.

§. 41. Sollte in auf dem Rheine befindlichen Schiffen oder Schiffmühlen Feuer ausbrechen, so gelten auch für dessen Löschung

*) Nach einer deßfallsigen Mittheilung des Branddirektors werden vom Festungsgouvernement in der Regel auch Soldaten in Arbeitsmontur, dann die österreichischen und preußischen Genietruppen zur Verfügung gestellt.

die oben festgesetzten Bestimmungen, soweit sie nach der Natur der Sache Anwendung leiden. Die Großherzogliche Brückenverwaltung wird in solchen Fällen der Löschmannschaft eine bemannte Nähe zur Verfügung stellen, wogegen die Stadt die Bezahlung der dazu verwendeten Mannschaft zu übernehmen hat. Die zur Beseitigung der Feuersgefahr für die Rheinbrücke erforderlichen Maßregeln sind lediglich von der Großherzoglichen Brückenverwaltung unter Aufsicht des Großherzoglichen Kreisbauamtes Mainz zu treffen und durch das Brückenpersonal auszuführen. Doch sind auf Requisition des Großherzoglichen Brückenmeisters demselben eine oder mehrere Spritzen mit der zur Bedienung derselben gehörigen Mannschaft zur Verfügung zu stellen.

Werden Maßregeln anderer Art von der Brücke aus zur Dämpfung des Feuers für nothwendig erachtet, so können dieselben nur im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Brückenmeister oder der demselben vorgesetzten Behörde ausgeführt werden. Wenn eine Rheinmühle in Brand geräth, so sind die Inhaber der auf jeder Seite zunächst liegenden zwei Mühlen verpflichtet, abzuwerfen und sich treiben zu lassen.

Neuntes Capitel.

Brände in benachbarten Gemeinden.

§. 42. Wenn in einer nicht mehr als zwei Stunden von der Stadt entfernten Gemeinde Feuer ausbricht, so soll, sobald der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht wird, eine der zwei Reservespritzen nebst den dazu gehörigen Schläuchen der bedrängten Gemeinde zu Hilfe geschickt werden. Die erforderlichen Pferde werden für Rechnung der Stadt gemiethet. Der Spritzenmeister und drei Gehilfen werden immer eine Spritze begleiten und für deren Instandstellung und Bedienung Sorge tragen. Sie erhalten dafür die festgesetzte Vergütung aus der Stadtkasse.

Bei dringender Gefahr eines Brandes in der nächsten Umgebung können auf besondere Verordnung des Bürgermeisters noch

mehrere Spritzen zu Hilfe gesendet werden, welche alsdann näher zu bezeichnen sind.

§. 43. Bricht ein Feuer vor der Stadt und deren Umgebung zur Nachtzeit aus, so werden die nach dem Feuer führenden Festungsthore für die Löschgeräthe und Mannschaften sofort geöffnet, deßgleichen, wenn bei einem in Mainz oder Kastel ausgebrochenen Brande auswärtige Spritzen zu Hilfe kommen. Bei einem Brande im Gartenfelde wird das Münster- und Raimundithor geöffnet. Das vorbezeichnete Oeffnen der Thore wird stets erfolgen, wenn nicht dringende militärische Rücksichten es unmöglich machen.

Zehntes Capitel.

Belohnungen.

§. 44. Die Erfüllung einer Bürgerpflicht ist zwar stets als Ehrensache zu betrachten und bedarf an sich keiner besondern Anregung durch Bewilligung von Belohnungen. Da jedoch die schnelle Herbeibringung der Spritzen und Wasserfässer im Anfange des Brandes von großer Wichtigkeit ist, so werden die bisher bewilligten Ermunterungspreise zur beliebigen Verfügung der darauf Anspruch Habenden beibehalten und wird Folgendes bestimmt.

§. 45. Die Prämien für die Spritzen werden nur an die Mitglieder der Feuerwehr verabreicht, welche solche an die Brandstätte zu verbringen und zu bedienen haben. Diejenigen, welche mit einer der größeren Spritzen (nicht Handspritzen) zuerst bei dem Brande erscheinen, haben einen Preis von 8 Gulden dafür in Anspruch zu nehmen. Die Wachespritze, sowie diejenige der Sektion, worin es brennt, wird nicht als erste Spritze angesehen.

Für die Herbeischaffung der ersten mit Wasser gefüllten Fässer, sei es, daß die Wagen durch Menschen oder Pferde gezogen werden, sind folgende Remunerationen bewilligt:

für das		erste	Wasserfaß	durch	Pferde	gezogen . .	5 fl.,
„	„	„	„	„	Menschen	„ . .	3 „
„	„	zweite	„	„	Pferde	„ . .	4 „

für das dritte Wasserfaß durch Pferde gezogen . . 3 fl.,
" " vierte " " " " . . 2 "
" " fünfte " " " " . . 1 "

Außerdem erhalten die Fuhrleute für jedes Faß Wasser, welches sie zur Brandstätte bringen, vertragsmäßig eine Vergütung von 12 Kreuzer per Faß.

§. 46. Diese Preise werden von dem Bürgermeister auf die Zeugnisse der Polizeibeamten oder des Branddirektors und der bestellten Aufseher, nach Genehmigung der deßfallsigen Anträge durch die Oberbehörde, auf die Stadtkasse angewiesen.

§. 47. Die Fuhrleute erhalten für jedes Faß Wasser bei'm Füllen desselben von den dazu bestellten Aufsehern eine Marke und eine zweite Marke bei'm Abliefern auf der Brandstätte. Gegen Ablieferung beider Marken erhalten sie ihre Zahlung mittels Anweisung auf die Stadtkasse.

§. 48. Es soll in einem der in Mainz erscheinenden öffentlichen Blätter Derjenigen auf ehrenvolle Art gedacht werden, welche sich durch thätige Mitwirkung zur Abwendung einer gemeinschaftlichen Gefahr, wie der eines Brandes, besonders verdient gemacht haben. Diejenigen, welche durch Hilfeleistung bei einem Brande eine Beschädigung erlitten haben, welche Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, werden auf Verlangen für Rechnung der Stadt verpflegt und ihnen nach Umständen eine angemessene Entschädigung zugesichert.

Elftes Capitel.

Auszeichnung zur Erkennung des Personals bei den Lösch-Anstalten.

§. 49. Zur Auszeichnung und Erkennung tragen die bei dem Löschwesen beschäftigten Personen, soweit sie nicht Dienstuniform oder andere Dienstzeichen zu tragen haben, folgende Abzeichen:

1) die Mitglieder der Feuerwehr die vorgeschriebene Uniform;
2) der Stadtbaumeister eine blaue Schärpe;

3) die im §. 17 unter 1 und 3 bezeichneten Personen rothe Binden um den linken Arm;

4) die im §. 17 unter 2 bezeichneten Personen weiße Binden um den linken Oberarm;

5) die Aufseher der unter 3 und 4 erwähnten Mannschaften Schärpen um den Leib von derselben Farbe wie die Binden der Mannschaften;

6) die Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaften, sowie andere bei'm Brand beschäftigte Personen, orangegelbe Binden.

Ohne diese Abzeichen und außer den in Dienst befindlichen Militär-Personen soll Niemand zum Brande zugelassen werden, es sei denn, daß er zu den Hausbewohnern gehört oder besondere Erlaubniß der Polizei erhalten hat.

Wer unbefugter Weise eines der erwähnten Abzeichen trägt, ist nach Art. 191 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Zwölftes Capitel.

Verfahren nach einem Brande und deßfallsige Obliegenheiten des Löschpersonals.

§. 50. Nach einem Brande sollen unter Leitung des Oberaufsehers (Stadtbaumeisters) die sämmtlichen Geräthschaften in jeder Sektion untersucht und die etwa entstandenen Beschädigungen augenblicklich ausgebessert werden. Auf Betreiben des Stadtbaumeisters wird, wenn der Eigenthümer nicht selbst dafür Sorge trägt, für Rechnung des Letzteren zur Räumung der Brandstätte geschritten und dabei nach §. 29 der Brand-Assekurations-Ordnung vom 18. November 1816 und nach Art. 14 des Gesetzes vom 6. Juni 1853 verfahren.

Wenn bei der Aufräumung der Brandstätte sich ergibt, daß unter dem Schutte noch brennende Gegenstände sich befinden, welche eine Wiederentzündung des Feuers befürchten lassen, so sollen auf Anordnung des Branddirektors die nöthigen Spritzen mit ihrer

Bemannung auf der Brandstätte in Bereitschaft bleiben, und wenn der Brand zur Nachtzeit stattgefunden hat, eine aus der nöthigen Zahl Arbeiter bestehende Nachtwache angeordnet werden.

Ergibt sich aus der Untersuchung über die Entstehungs-Ursache des Feuers, daß dasselbe durch sträfliche Fahrlässigkeit entstanden oder gar absichtlich angelegt worden ist, so bleibt dem Bürgermeister überlassen, eine Klage auf Ersatz aller durch die Löschanstalten der Stadt entstandenen Kosten gegen den oder die Schuldigen anzustellen.

Bestrafungen.

§. 51. Nach Maßgabe der noch in Kraft befindlichen Artikel 475 und 478 des älteren Strafgesetzbuches soll Derjenige bestraft werden, welcher die durch gegenwärtiges Regulativ ihm auferlegten Obliegenheiten nicht übernehmen oder erfüllen wird, ohne den Beweis eines unvermeidlichen Hindernisses liefern zu können.

Schlußbestimmung.

§. 52. Gegenwärtiges Regulativ soll durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Mainz, den 9. Oktober 1855.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

(gez.) Schmitt.

B.

Ordnung für die Mainzer Feuerwehr.

Einleitung.

§. 1. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß zur Bekämpfung von Feuersbrünsten ein nach militärischen Grundsätzen organisirtes Corps als das Zweckdienlichste erscheint, so soll nach dem Regulativ vom 9. Oktober 1855 für die Stadt Mainz ein Pompier-Corps mit dem Namen „Feuerwehr“ errichtet werden.

Eintheilung.

§. 2. Die Mainzer Feuerwehr zerfällt in Spritzen- und Rettungsmannschaft. Die Stärke dieses Corps ist auf 141 Mann festgesetzt. Dasselbe besteht aus:

1 Branddirektor, 1 Brandmeister mit den Funktionen eines Adjutanten des Branddirektors, 2 Oberbrandmeistern, 4 Brandmeistern,	Offiziere .	8
1 Arzt, 1 Wundarzt,*)	Aerzte	2
1 Zeugmeister		1
	Seite	11

---

*) Zur Zeit unbesetzt.

	Uebertrag	11
12 ersten Spritzenmeistern, 12 zweiten Spritzenmeistern, 72 Spritzenmännern,*)	Spritzenmannschaft .	96
4 ersten Rettern, 4 zweiten Rettern, 24 Rettern,	Rettungsmannschaft	32
2 Hornisten		2
	Zusammen	141 Mann.

§. 3. Das Corps zerfällt in zwei Divisionen, jede Division in zwei Züge und jeder Zug in vier Rotten, von welchen drei aus Spritzen- und eine aus Rettungsmannschaft bestehen.

Jeder Zug ist 32 Mann, jede Rotte 8 Mann stark.

§. 4. Bei jedem Zuge bedient die erste Rotte eine mittelgroße und eine Handspritze, die zweite und dritte Rotte je eine große Spritze, die vierte das Rettungswägelchen mit den entsprechenden Apparaten.**) Außerdem ist jeder Division eine große Saugpumpe (Transporteur) zugetheilt.

Jede große Spritze, sowie jede Saugpumpe wird von 8 Mann, jede mittelgroße und Handspritze von je 4 Mann bedient.

§. 5. Die Spritzenmannschaft ist eingetheilt in:

a) Spritzenmeister,
b) Schlauchführer,
c) Sapeurs,
d) Pompiers.

*) Nämlich: 24 Pompiers,
24 Schlauchführern und
24 Sapeurs.

**) Auch sind von jeder Rotte der Retter 2, im Ganzen also 8 Mann zur Fortschaffung der beiden Requisitenwägen bestimmt.

Führer.

§. 6. Jede Division wird von einem Oberbrandmeister, jeder Zug von einem Brandmeister, jede aus Spritzenmannschaft bestehende Rotte von einem ersten und zweiten Spritzenmeister, jede aus Rettungsmannschaft bestehende Rotte von einem ersten und zweiten Retter und das ganze Corps von einem Branddirektor befehligt, welchem ein Brandmeister als Adjutant und 2 Hornisten beigegeben sind.

Die Befugnisse und Pflichten des Branddirektors, welchem insbesondere die Leitung der Lösch- und Rettungsmaßregeln bei einem Brande obliegt, sind bereits durch das Regulativ normirt; demselben ist die gesammte Lösch- und Rettungsmannschaft, mit Einschluß der nach §. 17 des Regulativs den Spritzen- und Rettungswägelchen beigegebenen und zum Zutragen von Wasser bestimmten Hilfsmannschaften, untergeben. Er hat für die Einübung der Feuerwehr Sorge zu tragen und überhaupt diejenigen Anordnungen zu treffen, welche die Ausübung eines geregelten Dienstes nach Maßgabe der Dienstordnung nöthig macht.

Die übrigen Führer sind ihm untergeordnet. Er ist in Bezug auf die Verwaltung des Corps, sowie hinsichtlich seiner Anordnungen überhaupt der Stadt verantwortlich.

In Verhinderungsfällen wird der Branddirektor, vorbehaltlich besonderer Anordnungen des Großherzoglichen Bürgermeisters, durch den dienstältesten Oberbrandmeister vertreten. Bei gleichem Dienstalter ist der an Lebensjahren älteste zur Vertretung berufen.

Die Brandmeister müssen den Dienst praktisch kennen oder längstens zwei Monate nach ihrer Ernennung im Stande sein, alle Manöver mit den verschiedenen Geräthen befehligen, den Angriff leiten und alle Instruktionen dieses Dienstes ausführen zu können.

Aufnahme.

§. 7. Zur Feuerwehr werden nur Bürger*) von unbescholtenem Rufe, welche das 20. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, aufgenommen. Die Aufnahme geschieht durch den Großherzoglichen Bürgermeister. Der Branddirektor, die Oberbrandmeister und die Brandmeister werden, unter Genehmigung der Regierungsbehörde, durch den Bürgermeister, nach Anhörung des Gemeinderaths, ernannt. Von dem Branddirektor sind der Adjutant aus der Zahl der bestellten Brandmeister, sodann der Zeugmeister und die Hornisten zu ernennen. Mitglieder, welche sich nicht zum Dienste eignen, sind alsbald zu entlassen.

Kleidung und Ausrüstung.

§. 8. Die Mainzer Feuerwehr ist uniformirt und mit den erforderlichen Werkzeugen ausgerüstet.

Die Kosten dieser Uniform und Ausrüstungsstücke für die Mannschaft der Feuerwehr vom ersten Spritzenmeister, ersten Retter und Zeugmeister einschließlich an abwärts, trägt vorläufig die Stadt. Diese Uniformirung ist alle drei Jahre zu erneuern.

Der Branddirektor, der Oberbrandmeister, die Brandmeister und der Adjutant beschaffen ihre Uniform und Ausrüstung auf eigene Kosten.

I. Dienstkleidung.

Dieselbe besteht

1) für die Spritzenmannschaft in:

a) einem Messinghelme,

*) Es werden in die Feuerwehr nicht nur Mainzer Bürger und Bürgerssöhne, sondern auch auswärtige, dort in Arbeit stehende Handwerker, deren Beruf sie zur Ausübung des Pompierdienstes vorzugsweise berufen erscheinen läßt, aufgenommen.

b) einer blauen Tuchjacke mit karmoisinrothem Passepoil und messingenen Knöpfen, *)
c) grauen leinenen und grauen Tuchhosen mit rothem Passepoil,
d) einem ledernen Gürtel, mit messingenem Schlosse mit dem Mainzer Stadtwappen; **)

2) für die Rettungsmannschaft in:
a) einem schwarz lackirten blechenen Helme,
b) blauer wollener Blouse mit rothem Einfaß und messingenen Knöpfen,
c) grauleinen Hosen mit rothem Passepoil,
d) einem Pariser Gürtel;

3) für die Brandmeister ꝛc. in:
a) einem Pariser Helme und blauer Tuchmütze,
b) einem blauen Waffenrocke mit karmoisinrothem Passepoil, karmoisinrothen Sammetkragen und Aufschlägen und gelben Metallknöpfen,
c) grauen leinenen und grauen Tuchhosen mit rothem Passepoil.

II. Ausrüstungsstücke.

Als solche erhalten:

1) die Spritzenmeister
a) einen Schraubenschlüssel,
b) eine Signalpfeife;

2) die Schlauchführer
a) Pariser Gürtel mit kleiner Axt,
b) eine Rettungsleine,
c) eine Signalpfeife,
d) Verbandzeug,
e) Raumnadel;

---

*) Auch die Spritzenmannschaft soll für die Folge die schon gegenwärtig für die Rettungsmannschaft eingeführte blauwollene Blouse erhalten.

**) Die Spritzenmeister und Schlauchführer haben Pariser Gürtel.

3) die **Pompiers**
Verbandzeug;
4) die **Sapeurs**
der erste eine Zimmeraxt, der zweite einen Pickel,
außerdem eine Rettungsleine;
5) die **Retter**
a) Rettungsleine,
b) Pariser Gürtel und kleine Axt,
außerdem die Führer Signalhuben;
6) die **Hornisten**
Signalhörner;
7) der **Zeugmeister**
Schreibtafel;
8) die **Oberbrandmeister** und **Brandmeister**
kurze Säbel (sabres-poignards) mit Portepée von Silber mit den Landesfarben;
9) der **Branddirektor**
Degen mit gleichem Portepée.

III. Abzeichen.

a) Der Branddirektor: 3 goldene Litzen am Kragen;
b) die Oberbrandmeister: zwei goldene Litzen am Kragen;
c) die Brandmeister: eine goldene Litze am Kragen;
d) der Adjutant: ebenso, nebst einem roth-weißen Bande von der rechten Schulter bis zur linken Hüfte;
e) der Zeugmeister: drei gelbwollene Litzen am Kragen;
f) die ersten Spritzenmeister und ersten Retter:
2 gelbwollene Litzen am Kragen;
g) die zweiten Spritzenmeister und zweiten Retter: 1 gleiche Litze;
h) die Hornisten: weißer Roßhaarbusch auf dem Helme.

§. 9. Die Uniform und Ausrüstung darf nur im Dienste getragen werden. Die Verwendung der Uniforms- und Ausrüstungsstücke zu andern als dienstlichen Zwecken ist strafbar.

Verwaltung.

§. 10. Die Oberbrandmeister, die Brandmeister, der Adjutant und der Zeugmeister haben unter dem Vorsitze des Branddirektors die innere Verwaltung des Corps zu besorgen, und bilden somit den Verwaltungsrath. Der Verwaltungsrath hat außer der Vertretung des Corps dem Publikum und der Behörde gegenüber, im Allgemeinen den Vollzug der Dienstordnung anzuordnen und zu überwachen. Er entwirft eine Geschäftsordnung für die regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen, worin der Adjutant Berichterstatter und der Zeugmeister Schriftführer ist.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Verwaltungsrath führt ein Inventar über sämmtliche Geräthe, Uniforms- und Ausrüstungsstücke, sowie eine Stammliste der Mannschaft. Gleiches führen die übrigen Vorgesetzten über die Gegenstände, welche der ihnen untergeordneten Mannschaft übergeben sind, worin die Zu- und Abgänge, sowie Veränderungen vorgemerkt und kontrolirt werden.

Ueber alle auf den Dienst bezüglichen Vorkommenheiten haben sie sogleich an den Branddirektor zu berichten. Alle Dienstpapiere, welche bleibenden Werth haben, müssen gehörig registrirt und aufbewahrt werden.

§. 11. Der Verwaltungsrath wird dem Großherzoglichen Bürgermeister die geeigneten Vorschläge machen, welche auf Geräthe, Kleidung und Ausrüstung Bezug haben und im Interesse des Dienstes für nöthig erachtet werden. Sollten Vorschläge wegen Anschaffung oder Veränderung von Geräthen von anderer Seite ausgehen, so wird der Großherzogliche Bürgermeister vor der Beschlußnahme den Verwaltungsrath deßhalb hören.

Allgemeine Pflichten.

§. 12. Der Dienst eines Feuerwehr-Mitgliedes ist auf 5 Jahre festgesetzt.*)

Während dieser Zeit haben die Mitglieder die Pflicht, nach allen Kräften in den ihnen angewiesenen Verrichtungen zur Bekämpfung der Feuersbrünste beizutragen, sich den regelmäßigen und außerordentlichen Uebungen zu unterziehen, die angeordnete ständige Nachtfeuerwache, sowie die vorkommenden außerordentlichen Wachen, zu welchen sie commandirt werden, zu leisten, sowie allen in dieser Dienstordnung noch näher bezeichneten Verpflichtungen pünktlich nachzukommen, überhaupt den Anordnungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten unweigerliche und unverzügliche Folge zu leisten. Aus gegründeten Ursachen kann nach vorhergegangener Untersuchung durch den Verwaltungsrath mit Zustimmung des Großherzoglichen Bürgermeisters bewilligt werden, daß ein zu dem Dienst Berufener durch einen befähigten Stellvertreter sich ersetzen läßt. In diesem Falle ist der Erstere jedoch verbunden, den Dienst noch so lange fort zu leisten, bis der Stellvertreter wirklich für ihn eingetreten ist.

Ein derartiges Begehren muß schriftlich und motivirt dem Branddirektor eingereicht werden.

§. 13. Jedes Mitglied der Feuerwehr hat an seiner Wohnung einen Schellenzug anzubringen, worunter ein Schildchen mit der Aufschrift „Feuerwehr" befestigt ist.

§. 14. Sämmtliche Uniforms- und Ausrüstungsstücke müssen stets in gutem Zustande erhalten, und dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes keine Veränderungen daran vorgenommen werden.

Veränderungen oder Vernachlässigungen an Uniforms- und Ausrüstungsstücken sind strafbar und der Schuldige hat außerdem den verursachten Schaden zu ersetzen.

---

*) An dieser Bestimmung wird, wie bereits früher bemerkt, nicht festgehalten.

§. 15. Jedes Feuerwehrmitglied, welches aus dem Corps ausscheidet, aus welchem Grunde es immer sei, muß die ihm anvertrauten Uniforms- und Ausrüstungsstücke in einem mit Rücksicht auf die Dauer des Gebrauchs zu beurtheilenden gut erhaltenen Zustande und zwar binnen 24 Stunden an den ihm bezeichneten Ort abliefern. Wer seine Uniforms- und Ausrüstungsstücke nicht zur bestimmten Zeit abliefert, kann gerichtlich dazu angehalten werden.

Dienst.

§. 16. Der Dienst der Feuerwehr zerfällt in:

a) innern Dienst,
b) Einübungsdienst,
c) monatliche und Hauptproben,
d) Inspektionsdienst,
e) Dienst bei dem Brande,
f) Dienst nach dem Brande,
g) Wachdienst,
h) Dienst bei auswärtigem Brande.

a. Innerer Dienst.

§. 17. Der innere Dienst umfaßt das gesammte Verhalten und Benehmen aller Mitglieder, wie es durch die Dienstordnung festgestellt ist. Das Benehmen und Verhalten außer dem Dienste muß das eines anständigen Mannes sein.

I. Befehle hat jeder Vorgesetzte innerhalb seines Wirkungskreises zu ertheilen; nur dürfen sie nicht mit den Dienstvorschriften oder höheren Befehlen in Widerspruch stehen.

Jeder Befehl ist so lange gültig, als er nicht durch einen neuen oder höheren Befehl aufgehoben wird. Dienstbefehle werden mündlich oder schriftlich ertheilt. Die Bekanntmachung geschieht vom Branddirektor entweder an die Brandmeister und von diesen an die übrigen Vorgesetzten oder unmittelbar an die Betreffenden. Ebenso können Bekanntmachungen und Befehle, welche die ganze Mannschaft

oder einen Theil derselben angehen, bei'm Ausrücken oder sonstigen Versammeln, ferner durch Umsagen oder Verkünden in hiesigen Lokalblättern ergehen. Bekanntmachungen oder Befehle außer einem Brande sollen, wo möglich, immer Tags vor der angeordneten Dienstverrichtung geschehen.

Alle Rapporte gehen an den unmittelbaren Vorgesetzten, von da an den Branddirektor und von diesem, wenn nöthig, an den Großherzoglichen Bürgermeister.

II. Dienstrang. Unter den einzelnen Zügen findet kein besonderer Dienstrang statt; doch wird bei'm Ausrücken zu Uebungen, Inspektionen und dergleichen folgende Ordnung festgestellt, als: Erster Zug. — Zweiter Zug. — Dritter Zug. — Vierter Zug.

Beim Brande dagegen wird durch den Branddirektor die Ordnung und Aufstellung nach den besondern Verhältnissen bestimmt werden.

Ueber den Dierstrang der einzelnen Chargen entscheidet:

a) höherer Dienstgrad,
b) bei gleichem Dienstgrad das Dienstalter und
c) bei gleichem Dienstalter das Lebensalter.

III. Dienstverrichtung. Die Dienstverrichtungen müssen mit Ernst und Ruhe vollzogen werden. Jedem, dem eine Dienstverrichtung übertragen wird, oder der an und für sich schon dazu verpflichtet ist, ist für den richtigen Vollzug verantwortlich.

Jedes Mitglied, welches länger als 5 Tage erkrankt oder abwesend ist, hat dem unmittelbaren Vorgesetzten Anzeige zu machen.

b. Einübungsdienst.

§. 18. Die Einübung der verschiedenen Mannschaften wird so lange fortgesetzt, bis die zum Dienste nöthige Fertigkeit erlangt ist Das Einüben der einzelnen Rotten besorgen die Rottenführer unter der Aufsicht der Brandmeister und des Branddirektors.

Beim Eintritt eines neuen Mitgliedes oder Stellvertreters haben die übrigen Mitglieder der betreffenden Abtheilungen die Uebungen

so lange mitzumachen, als es zur Instruirung des Neuhinzugekommenen erforderlich ist.

An bestimmten Abenden wird theoretischer Unterricht ertheilt werden, bei welchem sich die Mannschaft ebenso wie bei den praktischen Uebungen zu betheiligen hat.*)

Von jeder Uebung ist dem betreffenden Brandmeister und dem Branddirektor Anzeige zu machen.**)

c. Monatliche und Hauptproben.

§. 19. Nach beendigtem Einübungsdienst ist jede Rotte verpflichtet, jeden Monat einmal Spezialübung mit ihren Geräthen zu halten. Dreimal im Jahre, nämlich Anfangs April, im Juli und Ende Oktober werden Hauptübungen stattfinden. Bei den Uebungen soll jedoch die Wahl der Tagszeiten mit möglichster Schonung und Rücksicht auf die Berufsbeschäftigung der Mitglieder geschehen.

d. Inspektionsdienst.

§. 20. Dreimal im Jahr, nämlich im April, Juli und Oktober wird das ganze Corps in vollständiger Uniform und Ausrüstung, sowie mit sämmtlichen Lösch- und Rettungsapparaten zu einer Inspektion durch die städtische Behörde ausrücken.

Ebenso soll in den ersten 4 Tagen nach jedem Brande eine Musterung abgehalten werden.

Die Rottenführer und Brandmeister haben nicht nur dafür zu sorgen, daß die von ihnen mitgenommenen Geräthe der Zahl nach vollständig wieder zurückgebracht werden, sondern auch nach jedem Einrücken von einer Uebung oder einem Brande eine genaue Be-

---

*) Der theoretische Unterricht wird während des Winters von dem Branddirektor, mit Benützung der von demselben gefertigten recht zweckmäßigen Modelle, wöchentlich einmal in einem dafür gemietheten Lokale gegeben.

**) Die praktischen Uebungen finden gewöhnlich im Hofe der Realschule statt, in welchem Gebäude sich auch ein größeres Magazin für Löschrequisiten befindet.

sichtigung derselben vorzunehmen und, wenn etwas an den Geräthen verdorben ist, sogleich durch Meldung an den betreffenden Vorgesetzten die Herstellung zu beantragen.

Die Oberbrandmeister und Brandmeister haben durch öfteres Visitiren der ihnen anvertrauten Geräthe sich von dem guten und brauchbaren Zustande derselben zu überzeugen.

e. Dienst bei'm Brande.

§. 21. Bei dem ersten für innerhalb der Stadt gegebenen Lärmzeichen *) hat die ganze Mannschaft in vollständiger Uniform und Ausrüstung an ihre Magazine und von da, so schnell wie möglich, zur Brandstätte zu eilen. Die Löschgeräthe dürfen jedoch nicht eher fortgebracht werden, als bis die zum Fortbringen erforderliche Mannschaft beisammen ist. Nöthigenfalls kann hierzu die Mithilfe anderer Bürger in Anspruch genommen werden.

Diejenigen Feuerwehrmänner, welche erst nach dem Abmarsche an den Magazinen ankommen, haben unverweilt zur Brandstätte zu eilen und sich bei ihren Führern zu melden.

Der Branddirektor, die Brandmeister, der Adjutant, der Zeugmeister, die Aerzte und die Hornisten begeben sich direkt zur Brandstätte, um die nöthigen Anordnungen sogleich treffen zu können.

Bei Feuersbrünsten in Zahlbach, im Gartenfelde, in Kastel oder Kostheim hat sich die ganze Mannschaft an ihren Magazinen einzufinden und die ergehenden Befehle zu erwarten. Der Branddirektor, die Brandmeister, die Aerzte, der Zeugmeister und die Hornisten versammeln sich bei in Zahlbach oder im Gartenfelde ausgebrochenem Brande im Realschulhofe, bei einem Brande in Kastel oder Kostheim an dem Spritzenmagazine vor dem Fischthore. An diese Plätze hat jeder Spritzenmeister oder dessen Stellvertreter, von seinem Magazine aus, einen seiner Leute abzuschicken, um die nöthigen Befehle entgegenzunehmen. Bei einem Brande in Zahlbach,

*) Siehe §. 2 des Regulativs vom 9. Oktober 1855.

Kastl oder Kostheim geht die Landspritze sogleich ab. Zu einem Brande im Gartenfelde rücken die im Voraus durch den Branddirektor bezeichneten Spritzen und Rettungsapparate aus. Sämmtliche Mannschaften werden ihre Magazine nicht eher verlassen, als bis ihnen Weisung hierzu gegeben ist.

Die einzelnen Spritzen, wie sie auf der Brandstelle ankommen, haben nur diejenige Stellung zu nehmen, welche ihnen von dem Brandirektor oder dessen Stellvertreter angewiesen werden wird. Ohne bestimmte Befehle darf Nichts unternommen werden, es sei denn, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet. Die Befehle werden entweder mündlich oder durch die bestimmten Signale gegeben. Die Befehle gehen vom Branddirektor aus und dürfen, ohne dessen Einwilligung, durch Niemand zurückgenommen oder abgeändert werden.

Alle Arbeiten müssen mit Ruhe und Besonnenheit ausgeführt werden. Das bedrohte und zu rettende Eigenthum ist mit aller Schonung zu behandeln. Zum Niederreißen darf nur auf ausdrücklichen Befehl nach Maßgabe des Regulativs geschritten werden.

Keiner darf, ohne besondere Erlaubniß seines Führers, den ihm angewiesenen Posten verlassen, es sei denn, daß derselbe nicht mehr zu halten ist; in diesem Falle hat er augenblicklich Anzeige zu machen. Die Mannschaft, welche in Reserve steht, darf nicht aus den Reihen treten.

Der Ort, an welchem sich die Behörde nebst den Aerzten in der Nähe des Brandes versammeln, wird bei Tage mit einer rothen Fahne, bei Nacht mit einer feuerfarbenen Laterne bezeichnet werden.

Alle Anordnungen zur Bekämpfung des Feuers bleiben dem Branddirektor überlassen und ist er dafür der Behörde verantwortlich.

f. Dienst nach dem Brande.

§. 22. Nachdem der Brand gelöscht ist, läßt der Branddirektor Appel blasen, worauf sämmtliche Mannschaft Stellung nimmt, um verlesen zu werden und weitere Befehle zu erwarten.

Niemand darf sich mit oder ohne Geräthe ohne besondere Erlaubniß des Branddirektors entfernen.

Der Branddirektor wird bestimmen, welche und wie viele Spritzen, Wasserfäßer und Mannschaft ꝛc. als Wache zurückbleiben sollen. Es hat dieß, wo möglich, nach der Reihenfolge zu geschehen. Sämmtliche Rottenführer müssen längstens binnen 24 Stunden nach dem Brande die Rapporte*) hierüber nebst allenfallsigen Bemerkungen bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten einreichen, welche sie unverzüglich an den Branddirektor einzuschicken haben.

g. Wachdienst.

§. 23. In allen städtischen Gebäuden, im Theater, überhaupt bei zahlreichen Versammlungen ꝛc. soll, wenn es die Sicherheit gegen Feuersgefahr erfordert und von der Behörde verlangt wird, eine Feuerwache etablirt werden, mit deren Ausführung der Branddirektor beauftragt ist. Ebenso können auch Private eine solche verlangen, wofür sie aber den Einzelnen mit einem Gulden zu honoriren haben. Der Branddirektor bestimmt den Zug und der betreffende Brandmeister die Mannschaft desselben.

Dieser Wachdienst wird immer nur für 24 Stunden gegeben und sollen zu einer gewöhnlichen Wache 1 Spritzenmeister, 1 Schlauchführer, 1 Pompier und 1 Sapeur, sowie 2 Retter nach der Reihenfolge verwendet werden, sofern nicht im einzelnen Falle eine als zulässig erscheinende Verminderung dieser Mannschaft begehrt wird. Der Brandmeister des betreffenden Zuges hat solche aufzustellen, der Oberbrandmeister zu kontroliren und der Branddirektor oder Adjutant zu überwachen.

Wer aus triftigem Grunde verhindert ist, kann seinen Dienst mit einem Andern von derselben Branche und Charge vertauschen, wenn er zeitig genug seinem Brandmeister die Anzeige macht, den für ihn Eintretenden bezeichnet und für dessen Erscheinen die Ver-

*) Das Formular hiezu ist als Beilage 1 angefügt.

antwortlichkeit übernimmt. Der Dienst wird wo möglich am Tage zuvor durch Zettel*) angezeigt.

Die zur Wache designirte Mannschaft versammelt sich in vollständiger Uniform und Ausrüstung zur bestimmten Stunde an dem im Zettel genau zu bezeichnenden Orte, von wo aus sie der Brandmeister auf ihren Posten führt.

Ohne abgelöst zu sein, darf Niemand seinen Posten verlassen. Wer nicht kommandirt ist, darf weder das Wachlokal, noch die Wachhabenden besuchen, sowie während des Dienstes ohne Erlaubniß des Wachkommandanten keine Speisen und Getränke verabreicht werden dürfen.

Der Wachkommandant ist für jede Zuwiderhandlung verantwortlich und hat alle Anordnungen und Insubordinationen durch seinen nächsten Vorgesetzten dem Branddirektor zu melden. Für jede Wache wird eine Verhaltungsvorschrift erlassen, welche entweder im Wachlokal aufgehängt oder von einer Mannschaft der andern überliefert wird.

---

*) Das Formular für die Theaterdienstzettel — welche zugleich die allgemeine Instruktion für diese Wache enthalten — ist als Beilage 2 abgedruckt. Die Mannschaft bezieht für den gewöhnlichen Theaterwachdienst keine Vergütung, kann jedoch die nächste Vorstellung unentgeltlich besuchen. Bei Bällen und sonstigen Festen im Theater werden 12 Mann kommandirt und mit 1 Gulden per Mann honorirt.

Die Hauptbestandtheile der ständigen Feuerlöscheinrichtungen des Theaters bilden die auf beiden Seiten des Dachbodens befindlichen, durch Regenwasser gespeisten beiden Reservoirs von je 3200 Liter Fassungsvermögen. Von denselben führen 3 bleierne Abfallröhren nach abwärts, welche sowohl auf dem Schnürboden, als auf der Bühne mit Hahnen und angeschraubten Spritzenschläuchen versehen sind. Zwei dieser Abfallrohre reichen bis in die sogenannten Höllen hinab. Außerdem sind 7 Handspritzen (2 auf den Schnürböden, 2 auf der Bühne, 1 unter dem Parterre, 1 in der Hölle, 1 im Hausgang) nebst den erforderlichen Wasserbutten, Eimern, Löschwischen 2c. vorhanden.

Ständige Nachtfeuerwache. *)

§. 24. Während des ganzen Jahres besteht eine Feuerwache, welche in den Monaten Oktober bis April von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den Monaten Mai bis September von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens bezogen wird.

Auch diese Wache besteht aus 1 Spritzenmeister, 1 Schlauchführer, 1 Pompier, 1 Sapeur und 2 Rettern und erhält an Geräthen eine Handspritze mit Wägelchen, eine mittelgroße Spritze und einen Rettungsschlauch.

Die Wachmannschaft wird durch den betreffenden Vorgesetzten nach der Reihenfolge bestimmt und jedem Feuerwehrmann, so oft ihn die Reihe trifft, längstens 24 Stunden vorher durch einen Zettel davon Kenntniß gegeben.

Es wird ein Wachbuch geführt, in welches alle Dienstwidrigkeiten, sowie besondere Vorkommenheiten, Brände u. s. w. einzutragen sind. So lange ein Zug an der Wachtour ist, hat der demselben vorgesetzte Brandmeister jede Nacht die Wache zu inspiziren und daß dieß geschehen, in dem Wachbuch mit Namensunterschrift und Angabe der Stunde zu bescheinigen.

Dieses Wachbuch wird von dem betreffenden Oberbrandmeister kontrolirt und in angemessenen Zeiträumen dem Branddirektor zur Einsicht vorgelegt.

Sobald Hilfe begehrt wird, folgt der Spritzenmeister mit der nöthigen Mannschaft und dem erforderlichen Geräthe dem Hilfesuchengen an den Brandort. Ueberzeugt er sich hier, daß seine Mannschaft zur Löschung des Feuers nicht ausreicht, so läßt er die zunächst wohnenden Feuerwehrmänner wecken und zugleich dem Brand-

---

*) Wie bereits früher bemerkt, bestand bis jetzt noch keine ständige Nachtfeuerwache. Sie soll aber demnächst und zwar in dem in Mitte der Stadt gelegenen Theater eingerichtet und mit den obenbezeichneten 6 Mann besetzt werden, von denen jeder 30 kr. Lohn erhalten wird.

direktor die Anzeige machen. Nachdem die Hilfeleistung geschehen, begibt sich die Wachmannschaft auf ihre Wache zurück.

Bricht ein größeres Feuer aus und kündet die Sturmglocke dieß an, so muß die Wache mit der mittelgroßen Spritze auf der Stelle nach der Brandstätte sich begeben, und darf sich bei Strafe von keiner anderen Spritze zuvorkommen lassen. Dabei hat die Mannschaft keinen Anspruch auf die Prämie, welche für die erste Spritze bestimmt ist. Sobald weitere Spritzen in genügender Zahl angekommen sind, hat die Wachmannschaft nach Meldung bei dem Branddirektor auf die Wache zurückzukehren.

Zeigt der Thürmer oder die Sturmglocke einen auswärtigen Brand an, so läßt der die Wache kommandirende Spritzenmeister durch seine Leute die zu dem betreffenden Dienste kommandirte Mannschaft und den Fuhrmann davon benachrichtigen, während er in der Zwischenzeit Alles zur Abfahrt bereit machen läßt.

h. Dienst bei auswärtigem Brande.

§. 25. Die Landspritze wird von 1 Spritzenmeister, 1 Schlauchführer, 1 Sapeur und 1 Pompier bedient.

Sobald der Spritzenmeister der Landspritze durch die Polizei- oder Feuerwache von einem auswärtigen Brande benachrichtigt wird, hat er augenblicklich die betreffende Mannschaft in Kenntniß zu setzen, worauf dieselbe sich in vollständiger Uniform und Ausrüstung bei der Landspritze einzufinden hat, um der bedrängten Gemeinde Hilfe zu leisten. Auf der Brandstätte angelangt, hat die entsendete Mannschaft sich zur Verfügung der dortigen Behörde zu stellen und nach Kräften zur Bekämpfung des Feuers mitzuwirken. Ohne Erlaubniß dieser Behörde darf sich keiner dieser Mannschaft entfernen; und hat sich dieselbe über ihre Anwesenheit und Verhalten Bescheinigung von besagter Behörde ausstellen zu lassen. Ist es nöthig, daß mehrere Spritzen abgehen, so ist der Branddirektor davon zu benachrichtigen.

Ansprüche wegen Körperverletzung bei'm Brande.

§. 26. Denjenigen Mitgliedern der Feuerwehr, welche sich bei einem Brande eine unverschuldete körperliche Verletzung zuziehen, wird auf Verlangen von Seiten der Stadt billiger Ersatz für Heilungskosten und Arbeitsversäumniß geleistet. Alle körperlichen Verletzungen, wegen deren Entschädigung beansprucht wird, sind durch den Großherzoglichen Kreisarzt oder Kreiswundarzt zu konstatiren. *)

Disciplinarrath.

§. 27. Alle auf den Dienst bezüglichen Fehler und Vergehen werden von einem Disziplinarrathe gerichtet, welcher zusammengesetzt ist aus:

1) dem Branddirektor (als Vorsitzenden),
2) einem Oberbrandmeister,
3) dem Adjutanten,
4) einem Brandmeister,
5) einem ersten Spritzenmeister,
6) einem ersten Retter,
7) dem Zeugmeister.

Die Mitgliedschaft wechselt unter den Inhabern der unter 2, 3, 5 und 6 genannten Grade alljährlich am 1. Januar nach der

---

*) Bei Erkrankungen, welche nicht durch den Dienst veranlaßt sind, bietet die von der Feuerwehr gegründete Krankenunterstützungskassa in der Art Hilfe, daß jedes Mitglied per Woche für jeden Kranken — wenn deren Zahl 3 nicht übersteigt — 2 kr. bezahlt; sind mehr als 3 Kranke zu unterstützen, so werden von den Gesunden 6 kr. per Woche erhoben und die Gesammtkrankenbeiträge auf sämmtliche Kranke gleichheitlich vertheilt. Um Mißbräuchen vorzubeugen, beginnt die Unterstützung erst am achten Tage nach der Erkrankung. Für Constatirung der Krankheiten (von welchen eine bestimmte Categorie den Anspruch auf Unterstützung ausschließt) bezieht der Arzt der Feuerwehr aus der Corpskassa ein ährliches Honorar von 20 fl.

Reihenfolge des Dienstalters und bei gleichem Dienstalter nach der des Lebensalters.

Dieser Disziplinarrath wird sich so oft versammeln, als es die Nothwendigkeit erfordert, und seine Sitzungen in einem von der Stadt angewiesenen Lokale halten.

Zu den Sitzungen des Disziplinarrathes haben nicht nur die Mitglieder desselben, sondern auch der Beschuldigte in Uniform zu erscheinen.

Der Adjutant führt die Anklage und der Zeugmeister das Protokoll. Die Hornisten versehen den Audienzdienst.

Im Verhinderungsfalle eines zunächst zur Theilnahme an dem Disziplinarrath Berufenen wird derselbe durch den am folgenden 1. Januar zum Eintritt Berufenen desselben Grades vertreten.

Die Vergehen der Brandmeister werden auf dem Administrativwege geahndet.

Ueber alle Strafen, deren alsbaldigen Vollzug der Verwaltungsrath zu veranlassen hat, wird ein Strafregister geführt.

Strafen.

§. 28. Jedes Feuerwehrmitglied, welches dieser Dienstordnung zuwider handelt, soll vor den Disziplinarrath geladen werden.

Die Strafen, welche diese Stelle vorbehaltlich des Rekurses an Großherzogliche Bürgermeisterei aussprechen wird, bestehen in:

a) mündlichen und schriftlichen Verweisen,
b) Geldstrafen bis zu 30 Kreuzern,
c) Entfernung vom Dienste auf bestimmte Zeit,
d) Ausschließung.

§. 29. Alle Anzeigen werden erst durch den Verwaltungsrath geprüft und nach Befund vor den Disziplinarrath verwiesen.

Alle auf den Dienst bezüglichen Anzeigen oder Beschwerden gegen einzelne Mitglieder müßen schriftlich dem Verwaltungsrathe eingereicht werden.

Ungegründet befundene Anzeigen werden zurückgewiesen. Vergehen, deren Aburtheilung nach der allgemeinen Feuerlöschordnung dem Polizeigerichte zusteht, werden dorthin verwiesen, vorbehaltlich der etwa gleichzeitig dadurch verwirkten Ausschließung auf bestimmte Zeit oder für immer.

§. 30. Sobald durch den Verwaltungsrath eine Klage angenommen ist, wird sie dem Disziplinarrath mitgetheilt, welcher zu deren Verhandlung Tagfahrt anzuberaumen und den Beschuldigten vorzuladen hat.

Das Verfahren bei dem diesseitigen einfachen Polizeigerichte findet auf diese Verhandlungen seine analoge Anwendung.

Mit mündlichem oder schriftlichem Verweise werden bestraft:

Diejenigen, welche sich geringere Vergehen gegen die Regeln des Dienstes zu Schulden kommen lassen.

Geldstrafen werden gegen die ausgesprochen, welche sich gröbere Dienstvernachlässigungen, Mißbrauch ihrer Stellung oder der ihnen anvertrauten Uniforms- und Ausrüstungsstücke oder Ungehorsam zu Schulden kommen lassen; welche bei Uebungen und sonstigem Unterrichte nicht erscheinen, sowie jene, welche sich einem auferlegten Dienste entziehen.

Auf bestimmte Zeit werden ausgeschlossen Solche, welche durch ihre Aufführung oder Benehmen der Ehre des Corps Nachtheil bringen, sich herabwürdigende Reden oder gar Verläumdungen gegen ihre Vorgesetzten oder Kameraden erlauben oder welche andere Mitglieder zu dienstwidrigen Handlungen oder Ungehorsam aufreizen. Die Ausschließung auf bestimmte Zeit hat stets auch den Verlust der den Mitgliedern des Corps gewährten jährlichen Entschädigung für die Zeit, während welcher die Ausschließung dauert, zur Folge.

Aus dem Corps werden gänzlich ausgeschlossen:

1) Diejenigen, welche sich geweigert haben, einen Dienst zu verrichten, der statutenmäßig von ihnen verlangt werden kann;
2) Jene, welche sich vorhergegangener Ermahnungen oder gering-

erer Disziplinarstrafen ungeachtet schlecht aufführen, schwere oder wiederholte Fehler zu Schulden kommen lassen und welche dem Trunke ergeben sind;

3) Diejenigen, welche sich weigern, den Beschlüssen des Disziplinarraths Folge zu leisten;

4) endlich Jene, welche sich eines entehrenden Vergehens oder Verbrechens schuldig machen oder wegen eines solchen schon gestraft worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 31. Die Mitglieder der Feuerwehr vom ersten Spritzenmeister, ersten Retter und Zeugmeister einschließlich abwärts erhalten für ihre Dienstleistungen als solche eine Entschädigung aus der Stadtkasse, welche vorläufig auf 12 fl. jährlich festgesetzt ist. Außerdem werden die Wache nach dem Brande und die Bedienung der Landspritze aus der Stadtkasse honorirt.

Es ist Niemand gestattet, für einen Dienst, welcher zu den Verrichtungen der Feuerwehr gezählt werden kann, irgend eine Vergütung, Entschädigung, Honorar, unter welchem Namen es sein mag, in Anspruch zu nehmen, sofern dieß nicht, wie bei Feuerwachen in Privathäusern, durch die Dienstordnung gerechtfertigt wird.

Die Wache nach dem Brande, sowie die Bedienung der Landspritze bei einem auswärtigen Brande, werden nach deßfallsiger Festsetzung des Stadtvorstandes honorirt.

Die Prämien für die erste Spritze fließen zur Hälfte in die Corpskasse. Alle andern Gratifikationen, Geschenke, Belohnungen, Unterstützungen, welche keine spezielle persönliche Bestimmung haben, sodann Geldstrafen und derjenige Theil der jährlichen für den Feuerwehrdienst gewährten Entschädigung, dessen ein Mitglied durch Ausschließung auf bestimmte Zeit verlustig werden sollte, fließen ungetheilt dahin.

Die Verwendung dieser Gelder, welche nur im Interesse des

Corps oder als Unterstützung an Mitglieder desselben geschehen kann, bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen, welcher darüber am Schlusse des Jahres öffentlich Rechnung abzulegen hat.

§. 32. Die Anmeldungen zur Feuerwehr geschehen schriftlich bei dem Branddirektor und müßen Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Gewerbe, Litera und Nummero der Wohnung und die Bemerkung etwaigen Militärdienstes enthalten.

§. 33. Jedes neu aufzunehmende Mitglied verspricht mittels Handgelöbnisses an Eidesstatt zur Bekämpfung von Feuersbrünsten beizutragen und den Bestimmungen des Regulativs und dieser Dienstordnung, sowie den sonstigen auf den Dienst bezüglichen Vorschriften auf das Pünktlichste nachzukommen.

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Großherzoglichen Bürgermeister oder Beigeordneten, im Beisein des Branddirektors und des Verwaltungsraths, wobei der Aufzunehmende in die Hände des Großherzoglichen Bürgermeisters das angegebene Versprechen abzulegen hat.

§. 34. Der Neuaufzunehmende empfängt hierauf eine Aufnahms-Urkunde nebst Regulativ und Dienstordnung, sowie die auf das Exercitium und überhaupt alle auf den Dienst Bezug habenden Vorschriften.

Mainz, den 16. November 1855.

Großherzogliche Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Mainz.

(gez.) **Nack.**

Verhaltungsmaßregeln

hinsichtlich des Tragens und der Instandhaltung der Uniforms- und Ausrüstungsstücke.

Tragen ꝛc. der Uniforms- und Ausrüstungsstücke.

§. 1.

Die Tuchjacke wird stets vollkommen zugeknöpft und am Kragen zugehakt getragen; das Unter- und Ueberknöpfen und das Beschweren der Taschen mit überflüßigen Gegenständen ist untersagt. Das Zuknöpfen geschieht von der Linken zur Rechten.

§. 2.

Die Hose muß stets durch Hosenträger oder Leibriemen gut sitzend gehalten werden.

§. 3.

Die Halsbinde wird über dem zusammengefalteten Hemdkragen fest zugeschnallt, so daß der Behang sich vornen befindet und die Binde einen Finger breit über den Kragen hervorsieht. Der hintere Riegel der Binde wird in die hierzu bestimmte Tasche geschoben; Krägen, sog. Vatermörder, dürfen nicht getragen werden.

§. 4.

Der Helm wird gerade auf den Kopf gesetzt, zwei Linien oberhalb der Ohren; die untere Kante des Schirmes schneidet mit den Augenbrauen ab. Im Dienste müssen die Schuppenbänder unter dem Kinn zusammengeschnallt, bei andern Gelegenheiten über dem Schirm zusammengehakt getragen werden.

§. 5.

Der Gurt muß hinten genau auf den Taillenknöpfen aufsitzen und vorn den zweit-untersten Knopf bedecken, ebenso der Ring des Rettungsgurtes zwischen den Taillenknöpfen sitzen.

§. 6.

Die kleine Axt wird auf der linken Seite getragen,*) so daß die Schneide nach hinten, der Stiel mit der Hosennaht gleichsteht.

§. 7.

Die Rettungsleine ist von der obersten Schnalle über die rechte Hüfte an den Ring mit dem Haken zu befestigen.

§. 8.

Die große Axt, sowie der Pickel, wird an einem Riemen von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen, so daß die Axt oder der Pickel nach unten, mit der Scheide nach hinten, der Stiel über den Rücken und der Riemen über die Brust zu hängen kommt.

§. 9.

Der Schraubenschlüssel wird auf der linken Seite**) getragen, so daß der Stiel mit der Hosennaht gleich steht.

§. 10.

Das Verbandzeug befindet sich, die Binde in der linken, das Röllchen mit dem Bindfaden in der rechten Jacktasche.

---

*) An dem Gurt ist hiefür mittels einer Schlaufe ein ledernes verschiebbares Täschchen angebracht, welches zugleich zur Versicherung beider Schneiden der kleinen Axt dient. Dieses Täschchen hat unten eine Oeffnung, durch welche der Stiel der Axt gesteckt und oben ein Deckelleder mit Knopfloch, welches nach Versorgung beider Axtschneiden in den darnach geformten Seiten der Tasche mittels eines auf der Mitte der Letztern angebrachten Knopfes geschlossen wird.

**) Es ist zu diesem Zwecke am Leibgürtel eine Schlaufe angebracht.

§. 11.

Die Signalpfeife wird mit dem obersten Ende der Kette an den obersten rechten Knopf eingehakt und die Pfeife zwischen den zweiten und dritten Knopf von oben herab eingeschoben, so daß die Kette längs des Passepoils herabhängt.

Instandhaltung.

§. 12.

Die Tuchjacke und Tuchhose muß stets rein ausgeklopft, ausgebürstet und fleckenrein gehalten werden.

Die leinenen Hosen müssen rein gewaschen und gemangt sein.

Beschädigungen an den Nähten oder dem Unterfutter, sowie kleine Reparaturen an den Uniformsstücken hat Jeder auf eigene Kosten vorzunehmen.

Die Metallknöpfe müssen blank geputzt sein; geht ein solcher Knopf verloren, so hat ihn das Mitglied selbst anzuschaffen. Zerbrochene Knöpfe werden gegen Rückgabe der Stücke durch die Verwaltung ersetzt; dasselbe gilt auch von den Schnallen und Haken.

Eigenmächtige Veränderungen an den Uniforms- und Ausrüstungsstücken, als: Einnähen von Taschen, Annähen von mehr Knöpfen, Haken oder Schnallen, Einschreiben von Namen :c. sind verboten.

Die kleinen wie großen Aexte oder Pickel müßen immer scharf und die Stiele schwarz lackirt sein.

Alle Fehler an den Ausrüstungsstücken müßen sogleich angezeigt werden.

Für die gute Instandhaltung der Uniforms- und Ausrüstungs stücke ist jeder Träger verantwortlich. Das Waschen und Reinigen der Uniformsstücke, sowie das Putzen der Knöpfe, Helme und Ausrüstungsstücke und das Lackiren ist folglich Sache des Trägers.

Beilage 1.

Mainzer Feuerwehr.

Rapport

des

unterzeichneten Rottenführers des ten Zuges, ter Rotte

über den

am ten 186 Uhr in dem Hause Lit. Nro. ausgebrochenen Brand.

Ankunft auf der Brandstätte um Uhr.
Stellung:

Wasserverbrauch: Fässer.
Beschädigungen ꝛc. an Löschgeräthen:

Fehlende Mannschaft:

Mainz, den ten 186

Besondere Bemerkungen:

NB. Dieser Rapport ist längstens 24 Stunden nach dem Brande gehörig ausgefüllt dem betreffenden Brandmeister zu überstellen.

Beilage 2.

Mainzer Feuerwehr.

Theater-Wache.

Der

hat den ten Abends Uhr die Wache zu beziehen.

Mainz, den ten 186

Der Rottenführer.

NB. Die Mannschaft hat sich längstens eine Viertelstunde vor Anfang der Vorstellung in vollständiger Uniform und Ausrüstung in der Hausflur an der hintern Thüre des Theaters einzufinden. Später Kommende werden abgewiesen und sind strafbar.

Dieser Zettel ist mitzubringen und an den Portier abzugeben.

Die Theaterwache wird bei gewöhnlichen Vorstellungen von einem Ober- und Unterbrandmeister, einem Spritzenmeister, einem Pompier, einem Schlauchführer, einem Sapeur und zwei Rettern bezogen. Bei Vorstellungen, wobei Feuerwerk oder derartige feuergefährliche Gegenstände vorkommen, wird diese Wache nach Gutdünken des Branddirektors verstärkt.

Der Spritzenmeister hat sich sogleich von dem guten Zustande der Löschgeräthe zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß der Zugang zu denselben nicht versperrt wird und die Löschwische in Bereitschaft stehen.

Die eine Hälfte der Mannschaft ist auf beiden Seiten des Schnürbodens, die andere Hälfte ebenso auf der Bühne zu postiren. Der dienstthuende Brandmeister beaufsichtigt die Wache auf der Bühne und der Oberbrandmeister nimmt seinen Posten im Orchester.

Während der Vorstellung darf die Mannschaft die Posten nicht verlassen oder die Coulissen versperren und während der Zwischenakte, sowie vor Beginn der Vorstellung, die Schaubühne selbst nicht betreten.

Nach der Vorstellung hat die Wache mit dem Theatermeister die Runde durch das ganze Haus zu machen, um sich zu überzeugen, daß keine Feuersgefahr vorhanden ist.

C.

Material.

a) Spritzen, Lösch- und Rettungsgeräthe, Wasserbeischaffungs-Mittel.

Außer einer bemessenen Anzahl von Feuerleitern, Feuerhaken ꝛc., dann den in einzelnen ärarialischen und Communalgebäuden, im Theater, zu Gartenfeld und Zahlbach befindlichen Handspritzen und Wasserfässern, sowie den militärischen drei Spritzen und sonstigen Löschrequisiten sind für den Dienst der Mainzer Löschmannschaften nachfolgende in den angegebenen Spritzenmagazinen aufbewahrte Maschinen und Geräthe vorhanden.

Spritzenmagazine.	Große sog. deutsche (Spritzen.)	Mittlere sog. französische (Spritzen.)	Trag- (Spritzen.)	Zubringer.	Rettungswägen mit vollst. Ausrüstung.	Requisitenwägen mit Ausrüstung.	Kellerapparat.	Wasserfässer für Pferdebespannung.	Bemerkungen.
im Realschulhof	2*	1	1	—	2	—	—	18	* worunter die Landspritze.
in der Fruchthalle	2	—	—	—	—	2	1	4	
im Stadthaus	1	1	1	—	—	—	—	2	
am Rhein (Fischthor)	—	—	—	2	—	—	—	4	
am Ignazkirchhof	1	1	1	—	1	—	—	2	
am Guttenbergsplatze	2	1	1	—	1	—	—	12	
	8	4	4	2	4	2	1	42	

Die großen sogenannten deutschen Spritzen sind auf einem vierrädrigen Wagen festgebaut und werden für den Lokaldienst immer durch die zu ihrer Bedienung gehörigen 8 Mann transportirt; es ist ihnen jedoch für den Transport über Land eine zum Pferdezug eingerichtete Deichsel beigegeben.

Sechs dieser Druckspritzen haben Cylinder von 0m,125 *) Durchmesser und 0m,25 Kolbenhubhöhe; sie verbrauchen mit16 Pumpern per Minute circa 240 Liter Wasser.

Die zwei weitern Spritzen — worunter die für den gewöhnlichen Landdienst — haben Cylinder von 0m,175 und 0m,2 Durchmesser.

Jeder Spritze sind 4 oder 5 Stück mit den nöthigen Verschraubungen versehene lederne, kupfergenietete Schläuche von 0m,05 Lichtweite **) und außer der gewöhnlichen Ausrüstung an Schlauchbinden, Leinen, Schraubenschlüßeln, Mundstücken, Druckstangen ꝛc., 2 kleine Feuerhaken, 1 Axt und 1 Pickel beigegeben.

Die mittleren sog. französischen Spritzen ***) (sie sind Druckspritzen) ruhen auf einem schlittenartigen Gestelle und werden

---

*) Die zu Grunde gelegte Längeneinheit ist der Meter = 4 hessischen Fußen.

**) Diese Druckschläuche, welche wir noch immer für die besten halten, werden in Mainz selbst aus Rindsleder bester Qualität um 6 fl. per laufenden Meter gefertigt. Auf diese Länge von 1m treffen beiläufig 80 Nieten; die Verbindung der einzelnen circa 1m,3 langen Lederstücke, welche nur aus den für den vorliegenden Zweck tauglichsten Stellen am Rücken der Häute geschnitten werden, geschieht durch eine schief gegen die Längenachse der Schläuche gerichtete Nietnaht.

***) Diese Spritzen haben sich von Paris aus, wo das Sapeur-Pompier-Bataillon ausschließlich solche benützt, über ganz Frankreich verbreitet und sind mit verschiedenen Variationen, wie in andern Ländern, so auch in Deutschland bereits vielfach in Anwendung. Eine genaue Beschreibung derselben findet sich in des Verfassers „Handbuch der Pariser Feuerwehr“; Braunschweig bei Vieweg und Sohn 1856 und in Dr. Frick's aus demselben Verlage hervorgegangenen Werke „die Feuerspritze“. Die Fabrikanten J. W. Engelhardt in Fürth und C. Metz in Heidelberg liefern solche Maschinen in vorzüglicher Qualität.

behufs des Transportes durch die zu ihrer Bedienung bestimmten vier Mann auf einen zweirädrigen Karren verladen.

Sie haben, wie die deutschen Spritzen, Cylinder von $0^m,125$ Durchmesser und $0^m,25$ Hubhöhe, und es sollen durch sie mit nur 8 Pumpern ebenfalls gegen 240 Liter Wasser per Minute gefördert werden können.

Dieselben sind mit ledernen, kupfergenieteten Schläuchen, 2 weidengeflochtenen als Siebe dienenden Körben zum Einlegen über die beiden Seiten des Wasserkastens, 1 Axt und den gewöhnlichen übrigen Ausrüstungs- und Reservegegenständen versehen. Ein Standrohr haben sie nicht.

Die Tragspritzen, eine Art von Buttenspritzen, ruhen gleich den französischen auf einem hölzernen Gestelle, mittels dessen sie auf den zum Transport dienenden zweiräderigen Karren befestiget werden.

Von diesem abgenommen können sie mittels der an ihrem kupferblechenen Wasserkasten angebrachten Handhaben getragen werden.

Sie haben zwar auch Windkessel, aber nur einen Cylinder von $0^m,075$ Durchmesser, und sind mit 10^m Schlauch nebst Strahlrohr und Mundstück versehen.

Von den Zubringern hat einer Cylinder von 0^m, 175, der andere von $0^m,2$ Durchmesser; sie sind mit je 8^m theils metallener, theils lederner Saugschläuche ausgerüstet.

Die Rettungswägen sind vierräderige, beiläufig $2^m,5$ lange $0^m,9$ breite, $1^m,25$ hohe mit Deichseln versehene Leiterwägen.

Sie enthalten je:

1 italienische Leiter,
3 Hakenleitern,
1 Steigbock nebst Bockleiter,
2 Dachleitern,
2 Rettungskörbe,
1 Rolle mit Knebel,
1 Spinne,
1 Rettungsschlauch,
1 Sprungtuch.

Die italienische Leiter besteht aus 7 Stücken von circa 2m Länge und 0m,3 oberer, dann 0 ,4 unterer Lichtweite zwischen den Leiterbäumen.

Jeder Leitertheil hat 6 hölzerne viereckige Sprossen, von denen je die oberste und unterste mit einem halbrunden Eisenstabe belegt ist und beiderseits um 0m,04 über die Leiterbäume hinausragt. Die Bäume des untersten Leitertheils sind mit eisernen Spitzfüßen, jene des obersten mit eisernen Rollen versehen; an allen übrigen oberen und unteren Enden der Leiterbäume sind mit Eisen beschlagene 0m,075 lange Einschnitte vorhanden, mittels welcher die einzelnen Leitertheile behufs des Gebrauchs so in einander gesteckt werden, daß sie mit den unteren Einschnitten auf die Vorsprünge der obersten Sprossen je des nächst unteren Leitertheils aufzusitzen kommen, wobei dann die oberen Einschnitte der Letzteren die letzte Sprosse je des nächst oberen Leitertheils innerhalb der Leiterbäume umfassen.

Zur Absteifung dieser Leiter, die, wenn aus allen oder nahezu allen sieben Theilen zusammengesetzt, stark schwingt, werden Gabelstangen (hölzerne Stangen mit einem eisernen Beschläge von der Form einer zweizinkigen Gabel) angewendet, welche -- um leichter verladen werden zu können — aus zwei um ein Charnier beweglichen Theilen bestehen.

Beim Gebrauche wird über die beiden Letzteren zunächst der Charnierverbindung eine eiserne Hülse geschoben, auch ist wohl darauf zu sehen, daß die zunächst der Zusammenfügungsstelle zweier Leiterstücke einzusetzenden Gabeln jener Stangen immer unter die oberste Sproße des betreffenden unteren, und nicht unter die unterste Sprosse des oberen Leitertheils gebracht werden, weil in letzterem Falle ein Auseinanderziehen beider Leitertheile zu befürchten stünde.*)

*) Die italienische Leiter ist übrigens immerhin nicht ganz ungefährlich und kommt daher mehr und mehr in Abgang. Man wendet statt derselben die gewöhnlichen großen Feuerleitern (aus sehr gutem Material möglichst leicht gehalten) oder, namentlich wo dieselben enger Straßen wegen schwer zu transportiren sind, sog. Schiebleitern an.

Die *Hakenleitern* sind 4^{m} lang und $0^{m},25$ breit; sie haben am oberen Ende (mittels Dampf) hakenförmig gebogene, mit leichten schmiedeisernen Schienen beschlagene Leiterbäume von Eschenholz. Die Endsprossen und eine Mittelsprosse sind von Eisen.

Der *Steigbock* (die Gesimsbrücke) Karlsruher Modells,

Nachfolgend die kurze Beschreibung einer solchen und zwar der bei der Versammlung deutscher Feuerwehrmänner im September 1860 zu Mainz besprochenen sehr zu empfehlenden Augsburger Schiebleiter:

Sie besteht aus zwei übereinander verschiebbaren Theilen, deren circa 8^{m} lange, $\frac{0^{m},06}{0,08}$ starke und $0^{m},44$ (im Lichten) von einander entfernte Leiterbäume der Länge nach mit eisernen Schienen belegt sind. Die Füße der Leiterbäume des unteren Leitertheils sind mit Spitzschuhen beschlagen; an den je durch einen eisernen Schraubenbolzen verbundenen Enden beider Leitertheile befinden sich hölzerne, mit Eisenreifchen versehene Rollen, und neben diesen Rollen ist auf jedem Leiterbaum des unteren Leitertheils ein eisernes Gehäuse mit Friktionsrolle befestiget, durch welches die davon umfaßten Bäume des oberen Leitertheils beim Aufschieben und Ablassen hindurchgehen. Aehnliche eiserne Gehäuse (ohne Friktionsrolle) sind an den eisenbeschlagenen Füßen des oberen Leitertheils zum Umfassen der Bäume der unteren Leiter angebracht. An dem die letzteren Gehäuse verbindenden eisernen Schraubenbolzen ist in der Mitte ein Seil befestiget, welches zwischen den Sprossen beider Leitertheile über eine gegen das obere Ende des unteren Leitertheils angebrachte hölzerne mit Eisen beschlagene Walze und dann hinter der unteren Leiter herabreicht, um zum Aufziehen oder Ablassen des oberen Leitertheils und zur Befestigung desselben an den untern benützt zu werden. Zu letzterem Zwecke dient überdieß ein oberhalb der zweiten Sprosse an einen Baum der obern Leiter angeschraubter beweglicher eiserner Haken, welcher zum Einlegen in eine Sprosse der unteren Leiter bestimmt ist. Letzterer Leitertheil ist endlich auch mit zwei geeignet beschlagenen Strebstützen versehen.

Eine in größerem Maßstabe gehaltene, mit Details versehene Zeichnung dieses Steigrequisits ist bei der Expedition der deutschen Feuerwehrzeitung um 42 kr. zu haben. In derselben Zeitung haben die Maschinenbauanstalt von A. Behringer in Nördlingen, dann F. Fehler in Ansbach solche Leitern zum Verkaufe angekündiget. Der Hauptvortheil der Schiebleitern liegt, den gewöhnlichen großen Feuerleitern gegenüber, darin, daß sie erst nach dem Aufrichten beliebig auseinander gezogen und vor dem Umlegen wieder zusammengeschoben werden können.

welcher dazu dient, um von den Fenstern der obersten Stockwerke leicht und sicher auf die Dachungen zu gelangen, besteht aus zwei parallelen, durch eiserne Schraubenbolzen fest verspannten dreieckigen Gerippen von Eisenschienen mit einem Brettbelege von $1^m,0$ Länge und $0^m,425$ Breite, welches auf den beiden oberen Winkelschienen der Gerippe aufruht und mit denselben durch Mutter- und Holzschrauben fest verbunden ist. In dieses Belege sind beiderseits korrespondirend je 3 rechteckige Oeffnungen eingeschnitten, welche zum Durchstecken der Füße der zugehörigen Leiter dienen, während eine in der Mitte angebrachte runde Oeffnung die Handhabung des Bockes erleichtern soll. Die beiden Winkelschienen endigen auf einer Seite in die zum Uebergreifen über die Fensterbrüstungen dienenden $0^m,5$ über das Belege hinausragenden Haken, je die beiden anderen, auf $0^m,75$ unter dem Belege zusammen laufenden Schienen der Gerippe aber in gabelförmige Ansätze, welche bei'm Gebrauche des Bocks mittels ihrer Spitzen an die äußere Umfassungswand des Gebäudes anzuliegen kommen.

Die Bockleiter (Gesimsleiter) ist $4^m,5$ lang, $0^m,3$ breit und sitzt, wenn ihre Füße durch je 2 korrespondirende Löcher des Bockbeleges gesteckt werden, auf diesen mittels der beiderseits über die Leiterbäume hinaus verlängerten unteren eisernen Sprosse auf.

Die Dachleitern, $2^m,5$ lang, gleichen jenen der Dachdecker sie sind am obern Ende mit einem beweglichen, durch eine Flügelschraubenmutter festzustellenden und zum Einhängen dienenden Haken versehen.

Die Rettungskörbe, aus Weiden geflochten, sind oval, $0^m,85$ lang, oben $\frac{0^m,67}{0,45}$, unten $\frac{0^m,37}{0,22}$ lichtweit, mit 2 Tragriemen, 2 Henkeln und einer um den Boden führenden, oben in eine Schlinge endigenden Leine versehen.

Die Rolle hängt mittels eines kurzen Seils an einem $0^m,6$ langen Knebel, der zum Aufhängen der Ersteren an einer Leiter dient.

Die Spinne ist eine hölzerne Rolle von $0^m,12$ Durchmesser,

welche sich zwischen zwei nach einer Seite um $0^m,16$, nach der andern um $0^m,34$ ausgreifenden, in Form von Spinnenfüßen abwärts gebogenen Eisenschienen bewegt. Die zugespitzten Enden dieser Schienen stehen einerseits um $0^m,12$, andererseits um $0^m,2$ von einander ab. Die Spinne wird behufs des Gebrauchs zum Aufziehen des Steigbockes oder anderer schwerer Gegenstände über eine Fensterbank oder dergl. gelegt und überhaupt da angewendet, wo die Benützung von Aufhängrollen unzuläßig oder zu umständlich ist.

Der **Rettungsschlauch**, aus starkem Segeltuch gefertiget, ist 15^m lang, $0^m,875$ breit, von $3^m,5$ zu $3^m,5$ mit zuzuknöpfenden Schlitzen versehen und mit einer Leine eingefaßt, welche unten Schlingen zum Anziehen des Schlauches bildet, während sie oben die Befestigung des Sackes an die zu dessen Befestigung innerhalb eines Fensters dienende hölzerne Rahme vermittelt.

Diese Rahme besteht aus 2 vertikalen Stangen von $2^m,25$ Länge und $\frac{0^m,025}{0,05}$ Stärke, welche zunächst ihrer obern Enden mittels einer um ihre Befestigungsbolzen beweglichen $0^m,8$ langen Eisenschiene, um $0^m,8$ tiefer durch eine $0^m,9$ lange, ebenfalls in Befestigungsbolzen bewegliche hölzerne Querstange verbunden sind; um diese — behufs des Transportes mit dem darum zu wickelnden Schlauche — demnach zusammenschiebbare Rahme bei'm Gebrauche so abzusteifen, daß sie mit dem daran befindlichen Obertheil des Schlauches eine quadratische Oeffnung bildet, dient eine vierte, $2^m,25$ lange hölzerne Stange, welche durch zwei an den Vertikalstangen — und zwar auf der den Bolzen der obern Eisenschiene entgegengesetzten Seite — angebrachte eiserne Hülsen gesteckt, durch angebrachte Schrauben festgeklemmt wird, und sich dann zu beiden Seiten des Fensters an die Wände anlegt. Die untere Horizontalstange aber wird durch zwei an ihr angebrachte Haken, welche je in einen Kloben der Vertikalstangen eingehängt werden, gegen Letztere verspannt.

Das **Sprungtuch**, aus Segeltuch gefertigt, mißt 3^m im Quadrat, ist auf der Rückseite durch sich überkreuzende Gurten verstärkt und am Rande mit einer Handheben bildenden Leine eingefaßt.

Die Requisitenwägen sind viereckige, circa $1^{m},25$ lange, $0^{m},75$ breite und ebenso hohe, mit gewölbten Schließdeckeln versehene und auf einem 2rädrigen Karren mit Handdeichsel ruhende Kästen, von welchen der eine hauptsächlich Reserveschläuche, der andere Fackeln, beide aber eine angemessene Reserve an Strahlrohren, Mundstücken, Schraubenschlüsseln, Verbandzeug, dann einige Pickel, Aexte, eine kleine Brandapotheke und endlich ein Stativ mit Fahne und Laterne enthalten, welch' Letztere in Brandfällen zur Bezeichnung der Stelle dienen, an welcher sich die Chefs der Civil- und Militärbehörden, der Branddirektor, die Aerzte ꝛc. befinden.

Der Kellerapparat, oder Luftapparat, — welcher dazu bestimmt ist, dem damit Bekleideten die Möglichkeit zu bieten, sich längere Zeit in einem mit Rauch ꝛc. angefüllten Keller oder überhaupt in einem keine athembare Luft enthaltenden Raume aufzuhalten — besteht aus einem ledernen Wamms mit gläserner Gesichtsmaske, welches der Pompier über den Helm anzieht. Dieses Wamms wird am Körper mittels eines Leibgürtels, eines Schenkelriemens und zweier Aermelriemchen festgeschnallt; es ist unter der Gesichtsmaske mit einem bis zum Mund des Pompiers reichenden Signalpfeifchen, weiter abwärts mit einem kleinen Schlauche zu einer im Gürtel zu tragenden Laterne versehen und mit dem durch eine Messingverschraubung am Rücken befestigten 25^{m} langen Luftschlauche ausgerüstet, welcher außerdem mittels eines Riemens am Leibgurt festgeschnallt wird. Behufs des Transportes ist der Apparat sammt Zugehör in einem auf dem Rücken zu tragenden Kasten verpackt.

Die circa 500—600 Liter fassenden Wasserfässer sind zum Zug durch ein Pferd eingerichtet und stehen stets gefüllt in den Magazinen.

Zu ihrer Ausrüstung gehört ein Lederschlauch, welcher einerseits an der tiefsten Stelle des Fußes angeschraubt ist, während das andere Ende bei'm Transport zunächst am Spundtrichter eingehakt wird, so daß auch nach Hinwegnahme eines durch das ganze Faß hindurch reichenden Stöpsels — welcher dazu dient, den Eintritt

des Wassers in den Lederschlauch während der Zeit zu verhindern, als das Faß im Magazin steht — kein Wasser ausfließen kann.

Ferner ist eine Wasserkufe beigegeben, welche beim Transport über den Hintertheil des Fasses gestülpt und mittels eines Ringes befestiget wird.

Diese Kufe ist insbesondere zur Speisung der deutschen Feuerspritze nöthig, da deren Wasserkasten zu hoch liegt, als daß sie durch unmittelbares Einlegen des Faßschlauches gespeist werden könnte.

Endlich sind jedem Faß ein Schöpfkübel und eine bemessene Zahl, theils im Boden der Kufe aufbewahrter, theils neben dem Spundtrichter hängender leinenen Feuereimer zugetheilt.

Ein Theil der Fässer ruht auf vierrädrigem Fahrgestelle; die Kufe steht bei denselben vor dem Fasse.

Die Einrichtungen der Brunnen- und Wasserleitungen zu Feuerwehrzwecken beschränken sich darauf, daß an einigen Brunnen — zur Füllung der Fässer — höher gelegene Auslaufrohre und in Folge dessen an den unteren, zum gewöhnlichen Gebrauche dienenden Rohren Sperrhahnen angebracht wurden.

Auch sind innerhalb der längs des Rheins hinziehenden Kehlschluß- (alten Stadt-) Mauer einige mit dem Rheine korrespondirende verschließbare Brunnenschachte angebracht, aus welchen im Winter mittels der Hydrophore Wasser entnommen werden kann.

b) Mannschaftsausrüstung.

Die messingblechenen Helme der Spritzenmannschaft sind nach dem Muster der des Sapeur-Pompier-Bataillons zu Paris mit verschiebbarem Vorderschirm und die der Offiziere mit einem höheren Kamme versehen.

Die eisenblechenen schwarz lackirten Helme der Rettungsmannschaft haben einen hohlen Kamm mit Luftlöchern und lederne Kniebänder.

Das Verbandzeug — welches neben den in den Requisiten kästchen der Spritzen aufbewahrten eigentlichen Schlauchbinden und Nothröhren zum Verbinden der während des Brandes schadhaft

gewordenen Stellen der Schläuche benützt wird — besteht in einer 2—3^{m} langen, 0^{m},075 breiten leinenen Binde und einer Rolle mit Bindfaden.

Die Rettungsleine ist 17—20^{m} lang, 0^{m},025 stark und beiderseits mit eisernen Haken (Rettungshaken) versehen.

Die Pariser Gürtel sind aus starkem Leinengewebe circa 0^{m},125 breit; das Besetz für die Schnallen, Riemen und den eisernen Ring ist von Leder. Außerdem sind diese Gürtel entweder mit Lederschlaufe zum Einstecken eines Schraubenschlüssels oder mit dem nachfolgend bezeichneten Axtfutteral versehen.

Die kleine Axt — das Handbeil — welche in einem am Gürtel mittels einer Schlaufe verschiebbaren ledernen Täschchen getragen wird, ist 0^{m},25 lang, hat zwei Schneiden von 0^{m},085 und 0^{m},025 Breite und einen 0^{m},5 langen Stiel.

Die Signalhuppe — das Signalinstrument der Retter — ist von Horn und gibt einen schnarrenden Ton.

Die Handlaternen haben blechene verglaste Gehäuse mit zwei Handheben und einem Bügel zum Einhängen in den Leibgürtel. Sie werden mit Oel gespeist.

Dritter Abschnitt.

Die Feuerlöschanstalten zu Worms.

Einleitung.

Den Kern der Wormser Feuerlöschmannschaften bildet die dortige Feuerwehr, ein zwar kleines, aber aus den besten Elementen zusammengesetztes, wohl eingeübtes und von sichtlich regem Eifer erfülltes Löschcorps, welches unter seinem tüchtigen Commandanten bereits mehrfache gute Dienste leistete und das ungetheilte Vertrauen des Publikums genießt.

Die Dienstordnung dieses Corps ist jener der Mainzer Feuerwehr nachgebildet. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese werden daher nachfolgend unter Tit. B. „Personal" nur jene Punkte berührt, hinsichtlich welcher die Wormser Dienstordnung abweichende Bestimmungen enthält.

Letztere betreffen zunächst den kleineren Personalstand und den Wegfall des geringen jährlichen Gehaltes oder vielmehr der Entschädigung, welche die Mainzer Feuerwehrmänner aus der Stadtkassa beziehen.

Auch die Dienstkleidung der Wormser Feuerwehr ist eine theilweise andere, einfachere und besteht durchgängig aus einer blau-

wollenen Blouse mit schwarzem Kragen, zu der graue Pantalons und Messinghelme getragen werden.

In allem Uebrigen und insbesondere auch bezüglich der Instruktion der Feuerwehr über den Dienst bei'm Brande und nach dem Brande besteht keine wesentliche Abweichung von den Mainzer Einrichtungen.

Das der Wormser Feuerwehr zugewiesene, — ausschließlich der Mannschaftsrüstung — in einem heizbaren Spritzenhause mit musterhafter Ordnung aufbewahrte und wohl unterhaltene Material ist unter Titel C. angeführt.

Bei der durch Eigenthumsverhältnisse gebotenen Verlegung des Spritzenhauses soll mit demselben ein Schlauchtrockenthürmchen und ein Steigerhaus (Steiggerüste) verbunden werden.

Was dem Corps zur Zeit noch fehlt, ist eine Saugmaschine, zu deren Anschaffung jedoch bereits Einleitungen getroffen sind. Dieselbe wird ihren Wasserbedarf meist dem die Stadt durchziehenden Eisbach entnehmen können und das lästige Eimerbieten vermindern.

Neben dem Spritzenhause bestehen noch, in der Stadt gleichmäßig vertheilt, fünf Feuerleiterschoppen, mit einer bemessenen Zahl Feuerleitern, Feuerhaken und Feuergabeln, deren Bedienung zunächst einer Abtheilung der — gleichfalls unter Titel B ausgezeigten — Hilfsmannschaft übertragen ist.

Eine Nachtfeuerwache wird von der Wormser Feuerwehr nicht gegeben. Bei dem geringen Umfange der Stadt — sie zählt gegenwärtig etwas über 10,700 Einwohner — ist eine solche auch weniger nothwendig.

A.

Lokal-Feuer-Polizei-Ordnung.

Verkündigung der Brände, Transport des Materials, Obliegenheiten des Personals.

Die auf dem Thurme der Dreifaltigkeitskirche befindlichen ständigen Wächter haben vermöge ihrer Dienstinstruktion während des ganzen Jahres zur Nachtzeit jede Viertelstunde die Stadt genau zu übersehen und müssen, im Falle sie Feuer gewahren und sich von dem wirklichen Ausbruche einer Feuersbrunst in dem Gebiete der Stadt überzeugt haben, etwa eine Minute lang die Sturmglocke ziehen, sofort durch das Sprachrohr nach allen vier Seiten der Stadt hin die Gegend, oder wo möglich die Straße, worin es brennt, ausrufen, demnächst gegen die Seite des ausgebrochenen Feuers hin eine brennende Laterne aushängen, und dann so lange fortstürmen, als sie Flamme sehen, und zwar in der Art, daß sie das Verhältniß der steigenden oder sich vermindernden Gefahr durch die schnellere oder langsamere Aufeinanderfolge der Glockenschläge anzeigen. Bei einer Feuersbrunst während des Tages wird die Richtung nach der feuerbedrohten Seite durch das Ausstecken einer schwarzen Fahne bezeichnet.

Zu den Verrichtungen nach §. 6 der Großherzoglichen Verordnung vom 21. März 1857 wird die Mannschaft im Voraus bestimmt. Dieselbe besteht aus der eigentlichen uniformirten „Feuerwehr" und aus der „Hilfsmannschaft". Zunächst für die Letztere gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

Die Pumpmannschaften verfügen sich sogleich auf die Brandstätte an die Spritzen, welchen sie zugetheilt sind.

Die zum Transport von Pechpfannen und Pechkränzen bestimmte Mannschaft hat sich bei einem zur Nachtzeit ausbrechenden Brande in das Spritzenhaus zur Empfangnahme der bezeichneten Gegenstände zu begeben, damit auf die Brandstätte zu eilen und daselbst die Beleuchtung, so lange es nöthig ist, zu unterhalten.

Bei einem Brande zur Tageszeit hat die Mannschaft bei'm Wasserreichen behilflich zu sein.

Für den Transport der Feuerleitern, Feuerhaken und sonstigen zum Niederreißen und Aufräumen bestimmten Gegenstände wird eine Sapeur-Compagnie gebildet, welcher es obliegt, diese Geräthschaften auf die Brandstätte zu bringen, daselbst bereit zu halten und damit nach Anweisung der Behörde, beziehungsweise des Dirigenten des Löschwesens, Hilfe zu leisten.

Sie hat nach gelöschtem Brande die Leitern und Haken ꝛc. an die zur Aufbewahrung derselben bestimmten Orte wieder zurückzubringen und ordnungsmäßig aufzuhängen.

Die Aufseher haben genau darüber zu wachen, daß sämmtliche Verrichtungen schnell vollzogen werden.

Sodann sind sämmtliche nicht zu speciellen Verrichtungen bestimmten Meister der Zimmerleute, Maurer, Dachdecker und Schornsteinfeger verpflichtet, mit ihren Gesellen, welche mit den nöthigen Werkzeugen ihrer Gewerbe versehen sein müssen, sich alsbald auf der Brandstätte einzufinden und die ihren Professionen eigenen Hilfeleistungen zu bethätigen, wozu sie von der Behörde oder den Dirigenten des Löschwesens angewiesen werden. Zur Beaufsichtigung derselben werden drei Meister vom Baufache ernannt.

Zur Rettung der Personen und Effekten wird der Feuerwehr die nöthige Mannschaft zur Verfügung gestellt; von ihrer Umsicht, Thätigkeit und Entschlossenheit sind die besten Resultate zu hoffen, ihren Anstrengungen wird die Erhaltung von Menschenleben, die Rettung der Habe manches braven Familienvaters zu verdanken sein.

Außer der mit der Rettung der Personen und Effekten beauftragten Mannschaft darf Niemand in die Gebäude eindringen oder sich einschleichen, unter dem Vorwande, Hilfe leisten zu wollen, bei Vermeidung augenblicklich ausgewiesen oder nach Umständen arretirt zu werden.

In der Nähe der Brandstätte wird von der Behörde ein Platz bezeichnet, wohin die geretteten Effekten getragen und der zu ihrer Bewachung aufgestellten Mannschaft übergeben werden.

Bei dem Austragen der Effekten wird möglichste Schonung anempfohlen.

Die zur Bewachung der Brandstätte und der geretteten Effekten bestimmte Mannschaft hat die Umgebungen der Brandstätte gegen den Andrang müßiger Leute, namentlich von Weibern und Kindern, frei zu halten, die in die brennenden oder bedrohten Gebäude eingedrungenen und eingeschlichenen Personen wegzuweisen, oder nach Umständen anzuhalten und der Polizeibehörde vorzuführen, deßgleichen nicht zu gestatten, daß andere Personen, als die hierzu bestimmte Mannschaft, Effekten wegtragen, sodann die geretteten Effekten an jenem Orte zu bewachen, wohin sie auf Verfügung der Behörde getragen und niedergelegt worden sind.

Die Bewachung der Effekten muß so lange dauern, bis dieselben durch den Polizei-Commissär den Eigenthümern überwiesen sein werden.

Ein Theil dieser Mannschaft wird die gebildeten Reihen zur Handreichung der Feuereimer gegen Störungen schützen und ihre freie Bewegung sichern.

Die Wachen an den Thoren, den öffentlichen Gebäuden und Kassen, sowie die Patrouillen im Innern der Stadt und den Vorstädten haben darauf zu sehen, daß während eines Brandes kein fremdes Gesindel in die Stadt sich einschleiche, deßgleichen, daß Niemand Päcke, Effekten rc., wobei Entwendung vermuthet werden könnte, forttrage und aus der Stadt bringen wolle; sie haben verdächtige Personen anzuhalten und der Polizeibehörde zu überliefern; es liegt ihnen ob, die ihrer Bewachung anvertrauten Gebäude und

Cassen zu schützen, gegen Bedrohungen standhaft zu vertheidigen und Angriffe nachdrücklichst abzuwehren. Die zu Patrouillen im Innern der Stadt oder in den Vorstädten bestimmte Mannschaft steht unter den Befehlen zweier Führer; sie versammelt sich im Stadthause und wird in mehrere Brigaden eingetheilt; dieselben haben alle Straßen der Stadt und der Vorstädte nach allen Richtungen hin zu durchziehen, Zusammenrottungen zu verhindern, müßig stehende Leute zum Wassertragen auf die Brandstätte zu verweisen, jedem etwaigen Unfug zu steuern, auf der That betroffene Frevler oder Verbrecher zu arretiren und der Polizeibehörde zu überliefern, auch von Zeit zu Zeit die Wachen an den Stadtthoren und die Posten an den öffentlichen Gebäuden und Cassen zu visitiren, deßgleichen auf der Brandstätte kurze Nachricht über den Brand und durch ihren Führer bei der Behörde Instruktion einzuholen, was nach Umständen anderweit noch zu geschehen haben dürfte.

Ihr Betragen muß gegen Jedermann anständig, umsichtig und bei Vorfällen ernster Natur kräftig sein; sie haben die gleichzeitig marschirenden Militär-Patrouillen zu respektiren; sowie Letztere von der Großherzoglichen Militärbehörde zu gleichem Benehmen gegen die bürgerlichen Wachen angewiesen sind.

Wasser soll auf die Brandstätte und den Spritzen zugebracht werden:

1) durch Wasserfäßer,
2) durch Tragbutten,
3) durch Feuereimer und sonst taugliche Geräthschaften.

Von dem Wasserfahren und dem Transport der Wasserbutten.

Für diese Transportleistungen sind keine besondern Mannschaften und Fuhrleute angestellt, vielmehr sind diese Fuhren der freien Concurrenz überlassen und es werden Geldprämien denjenigen zuerkannt, welche zuerst auf der Brandstätte erscheinen, deßgleichen auch jenen, welche bis nach gelöschtem Brande unausgesetzt mit Wasserfahren in Thätigkeit geblieben sind.

Es wurde nämlich, um so schnell als möglich das nöthige Wasser in stets hinlänglicher Quantität den Spritzen zuzuführen und um dieselben während der Dauer des Brandes unausgesetzt damit zu versehen, beschlossen, das Wasserfahren mit den in dem Spritzenhaus vorhandenen gemeinheitlichen Wasserfässern, sowie den Transport der ebendaselbst befindlichen Wasserbutten zu den Spritzen auf die Brandstätte aus der Gemeindekasse zu bezahlen, ohne übrigens die Wasserfuhren der Privaten von der Concurrenz auszuschließen.

Für die 3 auf der Brandstätte zuerst ankommenden Ladfäßer voll Wasser sollen Prämien

für's 1. Faß 2 fl.,
für's 2. Faß 1 fl. 30 kr.,
für's 3. Faß 1 fl.

gegeben, sodann für jedes fernere Ladfaß voll Wasser 24 kr. bezahlt werden.

Die nöthige Controle wird von den Spritzenmeistern durch Verabreichung von Karten geführt.

Sollte der Brand unbedeutend, und nicht viel Wasser nöthig sein, so wird für jede einspännige Wasserfuhre, die unausgesetzt bis zu Ende des Brandes Wasser gefahren hat, 1 fl. 36 kr. vergütet, wenn auch nicht 4 Ladfäßer voll Wasser gebracht worden sein sollten.

Es wird erwartet, daß sämmtliche hiesige Fuhrleute sich hieran betheiligen; sollte dagegen die gehoffte Concurrenz nicht eintreten, dann werden auf Anordnung der Behörde die Fuhrwerksbesitzer amtlich aufgefordert und durch alle gesetzlichen Mittel zum Wasserfahren angehalten, wobei alsdann von einer Bezahlung nicht die Rede sein kann.

Für den prompten und sorgsamen Transport einer Wasserbutte und eines Feuereimerwägelchens aus dem Spritzenhaus auf die Brandstätte und das demnächstige Zurückbringen derselben nach gelöschtem Brande in das Spritzenhaus wird ein Gulden bezahlt.

Auch dieser Transport wird der Concurrenz, jedoch dergestalt freigegeben, daß alle in dem Verzeichnisse der zum Löschen bestimmten

Mannschaft zu besonderen Verrichtungen bezeichneten Einwohner von derselben ausgeschlossen sind.

Von dem Wassertransport in Tragbutten.

Die Küfer-, Brenner- und Bierbräuermeister haben ihre Gesellen mit Butten auf die Brandstätte zu schicken und Wasser herbei tragen zu lassen. Die Gesellen stehen unter den unmittelbaren Befehlen von aus der Mitte der Meister ernannten Aufsehern, welche die Liste derjenigen Gesellen, die zu dem Dienste verpflichtet sind, zu führen, die etwa nicht Erschienenen zu notiren und anzuzeigen haben.

Von dem Zubringen von Wasser in Feuereimern 2c.

Hierzu wird für jede Spritze eine Anzahl Leute bestimmt, sodann wird zur Bedienung eines Saugers und der sonstigen Pumpen die nöthige Mannschaft bestellt.

Das Handreichen der Feuereimer hat von sämmtlichen Einwohnern, welche nicht zu besonderen Verrichtungen bestimmt sind, zu geschehen und wird erwartet, daß dieselben sich einfinden und bei'm Löschen kräftig mitwirken werden.

In der Regel sollen doppelte Reihen gebildet werden; mittels der einen Reihe werden die gefüllten Eimer zu den Spritzen befördert und mittels der andern Reihe werden die leeren Eimer wieder zurückgebracht. Sollten jedoch wegen der großen Entfernung von den nächsten Bachöffnungen oder den nächsten Brunnen, oder wegen Enge der Straßen nur einfache Reihen gebildet werden können, so hat sich die dieselben bildende Mannschaft so aufzustellen, daß ihr rechter Arm gegen die Bachöffnungen oder gegen die Brunnen zu gerichtet und sie dadurch in den Stand gesetzt ist, mittels der rechten Hand die gefüllten Eimer in Empfang zu nehmen und an die Spritzen zu befördern und mit der linken Hand die leeren Eimer wieder zurückgehen zu lassen.

Zur Beaufsichtigung der öffentlichen Brunnen sind Brunnenmeister bestellt, welche dafür sorgen, daß die Brunnen stets in gutem Zustande sind und dahin wirken, daß bei entstandenem Brande in der Nähe des Brunnens die Nachbarschaften Zuber, Butten u. dgl. zum Brunnen bringen und Wasser pumpen, welches durch die gebildeten Reihen dann zur Brandstätte gebracht wird. Bei einer nächtlichen Feuersbrunst haben sie die an den Brunnen befindlichen Feuerpfannen mit Pechkränzen, wovon bei ihnen ein Vorrath stets hinterlegt ist, zu versehen, und die Beleuchtung des Brunnens, so lange es nöthig ist, zu unterhalten.

Die Brunnenmeister müssen bei entstehendem Brande stets persönlich bei ihren Brunnen sein, und im Falle der Verhinderung ist der nächste dienstfreie Nachbar verpflichtet, diese Stelle zu versehen.

Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf das Löschwesen.

Für ausgezeichnete Hilfeleistungen werden Belohnungen in Geld ausgesetzt und im Falle einer Beschädigung bei'm Löschen Unterstützungen bewilligt, welche auf das Zeugniß des Polizei-Commissärs und auf den gutachtlichen Antrag des Bürgermeisters von dem Großherzoglichen Kreisamte bestimmt und hierauf aus der Gemeindekasse bezahlt werden.

Bricht Feuer in einer Kaserne aus, so werden auch hier die Löschanstalten wie bei jeder andern Feuersgefahr in der Stadt lediglich von der Civilbehörde dirigirt, nur ist diese in besagtem Falle verpflichtet, möglichst im Einverständniß mit der Militärbehörde zu handeln.

Nach gelöschtem Brande werden die geretteten Effekten durch den Großherzoglichen Polizei-Commissär den betreffenden Eigenthümern übergeben, um sie in eigene Verwahrung zu nehmen.

Hierauf wird auf Betreiben des Großherzoglichen Polizei-Commissärs und auf Rechnung der betreffenden Eigenthümer zum Aufräumen der Brandstätte geschritten, wobei die Vorschriften der Groß-

herzoglichen Brandassekurations-Ordnung vom 18. November 1816 zu beobachten sind.

Sämmtliche in einem deßfallsigen Verzeichnisse genannten Bürger haben bei entstehendem Feuerlärm an die ihnen angewiesenen Plätze und Bestimmungen zu eilen, ihre Verrichtungen mit Eifer und Beharrlichkeit zu versehen und in gutem Einvernehmen mit einander zu vollziehen.

Ruhe und Ordnung wird im Allgemeinen empfohlen, dagegen ist das Schreien und Lärmen verboten und allen Unberufenen untersagt, anordnen oder kommandiren zu wollen.

Die in besagtem Verzeichnisse nicht besonders genannten Einwohner haben, im Falle sie gesund und arbeitsfähig und in der Gemeinde anwesend sind, wie solches bereits bestimmt ist, die Reihen zum Handreichen der Feuereimer zu bilden; von ihrer Thätigkeit hängt wesentlich der Erfolg baldiger Löschung des Brandes ab, weßhalb mit Zuversicht auf ihre Mitwirkung gezählt werden muß.

Die Ueberschreitung der zur Bewachung der Brandstätte gebildeten Linie ist Jedem untersagt, welcher nicht durch seine Anstellung bei der Löschanstalt dazu berufen ist.

Jeder bei dem Löschwesen verwendete Bewohner erhält, soweit nöthig, ein sichtbares Abzeichen. Diese Abzeichen werden in dem Verzeichniß der Löschmannschaften genau angegeben und hierbei zugleich bemerkt, in welcher Weise die Controle über die Anwesenheit beziehungsweise das Fehlen der einzelnen Personen geführt wird.

Wenn zur Nachtzeit Feuer ausbricht, so haben die Bewohner der näheren Umgebung der Brandstätte an jedem Hause und zwar an mehreren Fenstern brennende Laternen auszuhängen, oder bei geöffneten Läden im unteren Stocke brennende Lichter an die Fenster zu stellen, um die Straßen vollkommen zu beleuchten.

In allen übrigen Theilen der Stadt, die nicht zur nächsten Umgebung der Brandstätte gehören, muß an jedem Hause mindestens eine brennende Laterne ausgehängt oder hinter ein Fenster des untern Stockes bei geöffnetem Laden ein brennendes Licht gestellt werden.

Bei vorhandenem Glatteis haben außerdem noch die Hausbewohner die Straßen mit Asche oder Sand zu bestreuen.

Im Winter bei strenger Kälte sollen die Bierbräuer und Branntweinbrenner alsbald warmes Wasser machen oder das bereits in ihrem Geschäfte vorhandene hergeben, damit die Feuerspritzen gegen das Einfrieren geschützt werden.

Es wird ferner jeder Hauseigenthümer dringend eingeladen, im Winter bei strenger Kälte in seinem Hause stets eine Butte mit Wasser und zwar an einem Orte in Bereitschaft zu halten, wo dasselbe gegen das Einfrieren gesichert ist, damit bei ausbrechendem Brande es nie an dem nöthigen Wasser mangelt.

Jeder Bewohner nächst der Brandstätte, welcher in seinem Hofe oder Hause einen Brunnen hat, soll denselben unaufgefordert zum öffentlichen Dienste hergeben, die zum Wasserschöpfen erforderlichen Butten, Zuber oder andere zum Wasserfüllen brauchbaren Geschirre dabei aufstellen, und dieselben füllen. Die nämliche Verbindlichkeit haben die entfernter wohnenden Eigenthümer, sobald sie dazu aufgefordert werden. Für die Erhaltung der inneren Sicherheit des Hauses wird auf Anordnung der Behörde eine Wache dort aufgestellt werden.

Kein Einwohner kann den Eingang oder wo dieses stattfindet den Durchgang durch sein Haus verweigern, sobald er dazu von dem Polizei-Commissär oder dem Bürgermeister aufgefordert wird.

Ist es, um sich den nähern Zugang zu der Brandstätte zu verschaffen, erforderlich, Durchgänge durch Nachbarhäuser, Höfe oder Gärten zu öffnen, und zu dem Ende Mauern oder Wände zu durchbrechen, so hat der Bürgermeister das Recht, mit Zuziehung des Polizei-Commissärs diese Durchbrechung zu verordnen und ausführet, zu lassen.

Ohne Erlaubniß der Behörde dürfen auf der Brandstätte geistige Getränke nicht ausgetheilt oder verkauft werden.

Sämmtliche Mannschaften, welche bei den Spritzen angestellt sind, müssen auf die an sie ergehenden Einladungen des Großher-

zoglichen Polizei-Commissärs bei dem jedesmaligen Probiren der Spritzen anwesend sein und die ihnen überwiesenen Verrichtungen vollziehen.

Erscheint es zweckmäßig, auch die zu anderen Verrichtungen bestimmten Mannschaften zu versammeln, so haben dieselben einer gleichen Einladung Folge zu leisten.

Ein Exemplar vorstehender Verordnung soll jedem Hausbesitzer, beziehungsweise jedem Bürger, sowie Jedem, der zum Brand zu einer bestimmten Verrichtung ernannt wird, unentgeltlich behändigt werden.

Worms, den 30. Juli 1860.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

(gez.) Pfannebecker.

B.

Personal.

I. Feuerwehr.

Die zu Worms bestehende „Feuerwehr“ theilt sich in Spritzen- und Rettungsmannschaft.

Ihre Stärke ist auf 75 Mann festgesetzt, nämlich:

1 Branddirektor, *) 1 Oberbrandmeister, 1 Brandmeister (als Adjutant), 2 Brandmeister,	Offiziere .	5
1 Zeugmeister		1
6 erste Spritzenmeister, 6 zweite Spritzenmeister, 36 Spritzenmänner, **)	Spritzenmannschaft .	48
	Seite	54

*) Gegenwärtig Zimmermeister Jakob Engel.

**) Nämlich: 12 Schlauchführer,
12 Sapeurs,
12 Pompiers.

	Uebertrag	54
2 erste Retter, 2 zweite Retter, 12 Retter,	Rettungsmannschaft	16
2 Hornisten		2
1 Corpsarzt, 1 Corps-Wundarzt,	Aerzte	2
1 Spritzenhauswärter und Ordonnanz		1
	Zusammen	75 Mann.

Das Corps zerfällt in zwei Züge, jeder Zug in vier Rotten. Jeder Zug ist 32 Mann stark, besteht aus Spritzen- und Rettungsmannschaft und ist in Rotten von je acht Mann eingetheilt.

Jeder Zug bedient drei große Spritzen und ein Rettungswägelchen. Die drei Spritzen bilden die ersten drei, das Rettungswägelchen die vierte Rotte.

Jede Sprize wird — ausschließlich der Pumper — von acht Mann bedient, nämlich:

1 ersten } Spritzenmeister,
1 zweiten }
2 Schlauchführern,
2 Sapeurs,
2 Pompiers.

Jeder Zug wird von einem Brandmeister, jede Rotte von einem 1. und 2. Spritzenmeister oder von einem 1. und 2. Retter, das ganze Corps vom Branddirektor und Oberbrandmeister, welch' Ersterem ein Brandmeister als Adjutant und zwei Hornisten beigegeben sind, commandirt.

Zur Feuerwehr werden nur Bewohner von Worms — Bürger und Bürgerssöhne — von unbescholtenem Rufe, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen. Die Aufnahme geschieht durch den Verwaltungsrath unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großherzoglichen Bürgermeister. Der Branddirektor, sowie die

Ober- und Unterbrandmeister werden unter Genehmigung der Regierungsbehörde, der Adjutant, der Zeugmeister und die Hornisten von dem Branddirektor ernannt.

Zu Spritzenmeistern werden wo möglich Schlosser, Zeugschmiede, Mechaniker und dergl., zu Schlauchführern Dachdecker, Maurer, Zimmerleute, Tüncher und dergl. und zu Pompiers Küfer oder sonst geeignete Leute genommen. Zu Rettern sind Schreiner und in der Regel junge kräftige Leute zu verwenden.

Der Verwaltungsrath hat die Tauglichkeit der zu verwendenden Mannschaft zu prüfen.

Als Brandmeister sollen besonders tüchtige, praktische, erfahrene und gemeinsinnige Männer gewählt werden.

Der Dienst der Feuerwehr hat unentgeltlich zu geschehen; nur die Wache nach dem Brande und die Bedienung der Landspritze werden — und zwar Erstere mit einem Gulden per Mann — honerirt.

Die Wormser Feuerwehr wird möglichst aus Freiwilligen gebildet; im Falle jedoch die Anmeldungen nicht genügen sollten, werden die Fehlenden aus den dazu qualifizirten Wormser Bewohnern bezeichnet.

II. Hilfsmannschaft.

Die nach §. 6. der Großherzoglichen Verordnung vom 21. März 1857 neben der Feuerwehr zum Feuerlöschdienste bestimmte Hilfsmannschaft hat folgende Eintheilung und Stärke:

1. Löschmannschaft.

(für 6 Spritzen.)

a) Pumpmannschaft (per Spritze 30—32 Mann)	184
b) Reihen zum Handreichen der Eimer	
Seite	184

	Uebertrag	184
Ordner (per Spritze 4)	24	
Mannschaft (per Spritze 22—24) .	140	
		164
c) Mannschaft zur Herbeischaffung der Pechpfannen und Pechkränze und zur Unterhaltung der Beleuchtung		15
d) Sapeur-Compagnie		
Aufseher	3	
Mannschaft	25	
		28
e) Aufseher über die Buttenträger		2
Summa: 1. Löschmannschaft		393

2. Rettungsmannschaft.

Aufseher	3	
Mannschaft zur Rettung von Personen und Effekten	26	
Summa: 2. Rettungsmannschaft		29

3. Sicherheitsmannschaft.

a) Zur Bewachung der geretteten Effekten			
Führer	2		
Mannschaft	25		
		27	
b) Patrouillen:			
Führer	2		
Mannschaft	25		
		27	
	Seite	54	422

Uebertrag	54	422
c) Wachen an den Thoren und an den hauptsächlichsten Staats- und Communal-Gebäuden: (16 Wachen zu je 2 oder 4 Mann) .	44	
Summa: 3. Sicherheitsmannschaft		98
Summa: II. Hilfsmannschaft		520 Mann.

C.

Material.

Das der Wormser Feuerwehr zur Verfügung gestellte, im Spritzenhaus untergebrachte Material ist folgendes:

6 fahrbare Druckspritzen mit zwei Ausflußöffnungen nach dem Modelle der Mainzer sog. deutschen Spritzen mit vollständiger Ausrüstung (worunter Laternen mit den Spritzennummern, genähte Lederschläuche rc.),

2 Rettungswägelchen gleichfalls nach dem Muster jener der Mainzer Feuerwehr, enthaltend je

3 Hakenleitern,
1 Steigbock,
1 Steigbockleiter,
2 Dachleitern,
1 Spinne,
1 Rolle,
einige Feuerhaken und Schaufeln,
2 Rettungskörbe;

ferner auf einem der beiden Wägelchen:

1 Rettungsschlauch,

auf dem zweiten:

1 italienische Leiter, aus 7 Stücken bestehend, mit Leiterstützen, Letztere mittels Charnieren zusammenlegbar und durch Hülsen abzusteifen.

6 Wasserwagen auf 2rädrigen Pferdekarren, je 560 Liter haltend, mit Schlauch, 5 Stück Feuereimern und einem Handschapfen ausgerüstet.

8 Wasserbutten auf Radgestellen, durch je einen Mann zu transportiren.

1 Eimerwagen mit circa 150 Stück Feuereimern.

Außerdem ist in den fünf Feuerleiterschoppen eine bemessene Anzahl von Feuerleitern, Feuerhaken und Feuergabeln untergebracht.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus).

Von demselben Verfasser ist bei uns erschienen:

Das

Sapeur-Pompier-Corps

der

Stadt Straßburg.

Ein Beitrag zur Kenntniß der Organisation und des Dienstes der französischen Municipalfeuerwehrcorps.

Broschirt 42 kr. = 12 Ngr.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus).